Kundeninformation
Janitos Kfz-Versicherung für Wohnmobile und Wohnwagenanhänger

Tarifstand: Juli 2026 | Dokument Stand: Mai 2026

Inhalt:

- Vorvertragliche Anzeigepflicht
- Produktinformationsblatt (IPID)
- Allgemeine Kundeninformation inkl. Widerrufsbelehrung
- Datenschutz-Informationsblatt
- Dienstleisterliste
- Bedingungswerk

In vertrieblicher Kooperation mit
ESV Schwenger GmbH & Co. KG Versicherungsmakler

Vorvertragliche Anzeigepflicht nach §§ 19ff. VVG

MITTEILUNG NACH § 19 ABS. 5 VVG ÜBER DIE FOLGEN EINER VERLETZUNG DER GESETZLICHEN ANZEIGEPFLICHT

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Janitos Versicherung, Heidelberg, schriftlich nachzuholen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

WELCHE VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHTEN BESTEHEN?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

WELCHE FOLGEN KÖNNEN EINTRETEN, WENN EINE VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHT VERLETZT WIRD?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand – weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles – noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Auch insoweit können Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, steht uns das Recht zur Vertragsänderung nicht zu. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Kfz-Versicherung
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
Janitos Versicherung AG
Bundesrepublik Deutschland

Produkt:
Janitos Kfz-Versicherung für
Wohnmobile und Wohnwagenanhänger

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Kfz-Versicherung für Wohnmobile und Wohnwagenanhänger. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?
Es handelt sich um eine KFZ-Versicherung. Sie sichert ab gegen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung.

Was ist versichert?
Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsarten an, zwischen denen Sie in Abhängigkeit der Fahrzeugart sowie der Produktlinie (KOMFORT, PREMIUM oder PREMIUM-XXL) wählen können:

Kfz-Haftpflichtversicherung
- ✓ Leistet, wenn mit dem versicherten Fahrzeug Andere geschädigt werden.
- ✓ Ersetzt berechtigte Ansprüche.
- ✓ Wehrt unberechtigte Forderungen ab.

Teilkasko
- ✓ Ersetzt Schäden an Ihrem Fahrzeug.
- ✓ Versichert sind z. B. Diebstahl, Hagel, Sturm oder Glasbruch.

Vollkasko
- ✓ Ersetzt zusätzlich zur Teilkasko Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Vandalismus oder Unfall.

Basis-Schutzbrief
- ✓ Bietet organisatorische und finanzielle Hilfe bei Panne oder Unfall Ihres Fahrzeugs.

Fahrerschutzversicherung
- ✓ Ersetzt den Personenschaden des Fahrers, der durch einen Unfall beim Lenken des Fahrzeugs eingetreten ist.

Kfz-Umweltschadenversicherung
- ✓ Schützt Sie vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz.

Auslandsschaden-Schutz
- ✓ Leistet bei einem Verkehrsunfall im Ausland, soweit der Unfallgegner hierfür haftet, nach deutschem Recht.

Welche Versicherungsarten konkret versichert sind, können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?
- ✓ Die Höhe der Versicherungssumme bzw. die Höhe der versicherten Leistungen können Sie den Antrags- oder Vertragsunterlagen entnehmen.

Was ist nicht versichert?
Zum Beispiel:

Kfz-Haftpflichtversicherung
- ✘ Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug.

Teilkasko
- ✘ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfall oder Vandalismus.

Vollkasko
- ✘ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Verschleiß.

Basis-Schutzbrief
- ✘ Fahrzeugreparaturen, die über die Pannenhilfe hinausgehen.

Fahrerschutzversicherung
- ✘ Ihre Ansprüche, soweit ein Anderer für den Schaden eintrittspflichtig ist.

Kfz-Umweltschadenversicherung
- ✘ Ansprüche, die auch ohne Rückgriff auf das Umweltschadensgesetz gegen Sie geltend gemacht werden können.

Auslandsschaden-Schutz
- ✘ Ansprüche, die über in Deutschland geltende Schadenersatzansprüche hinausgehen.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?
Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden;
- ! Schäden, die bei Teilnahme an bestimmten Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten, einschließlich Rennen entstehen;
- ! Schäden an der Ladung.

Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas, den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie in Marokko, Tunesien und dem asiatischen Teil der Türkei.
- ✓ Haben wir Ihnen eine internationale Vesicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länder-bezeichnungen nicht durchgestrichen sind.
- ✓ Ausnahme: Im Auslandsschaden-Schutz besteht kein Versicherungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland, Moldawien, Russland, Ukraine und Weißrussland.

Welche Verpflichtungen habe ich?

Sie haben zum Beispiel folgende Pflichten:

- Im Versicherungsantrag haben Sie wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen.
- Die Versicherungsprämien müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Setzen Sie sich nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen ans Steuer.
- Lenken Sie das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis.
- Bei Eintritt des Schadenereignisses müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.
- Sie müssen uns außerdem jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen und alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

Wann und wie zahle ich?

Die erste oder einmalige Prämie wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie müssen diese Prämie dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) bezahlen. Wann Sie die weiteren Prämien bezahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Prämie überweisen oder uns ermächtigen, die Prämie von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).

Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie die erste Prämie rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Haben wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz gewährt, geht dieser in den endgültigen Versicherungsschutz über, sobald Sie die erste oder einmalige Prämie gezahlt haben.
Die Versicherung können Sie für längstens ein Jahr abschließen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen).
Außerdem können Sie oder wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist z.B. nach einem Schadenfall möglich.

Allgemeine Kundeninformation

INFORMATIONEN ZUM VERSICHERER

Gesellschaftsangaben und ladungsfähige Anschrift

Janitos Versicherung AG

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Registergericht und -nummer	Handelsregister Mannheim / HRB 336562
Steuernummer	Ust-ID: DE 814582874
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Thomas Bischof
Vorstand	Frank Bettermann Emanuel Issagholian Hadani
Postanschrift/Hausanschrift	Postfach 10 41 69 69031 Heidelberg Im Breitspiel 2-4 69126 Heidelberg
Ladungsfähige Anschrift	siehe Postanschrift/Hausanschrift

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Risikoträger der Wohnmobil- und Wohnwagenversicherung

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Registergericht und -nummer	Handelsregister Köln / HRB 21433
Steuernummer	Ust-ID: DE 122786654
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Prof. Dr. Werner Görg
Vorstand	Thomas Bischof (Vorsitzender) Dr. Sylvia Eichelberg Harald Ingo Epple Dr. Andreas Eurich Frank Lamsfuß Christian Ritz Oliver Schoeller Alina vom Bruck
Postanschrift/Hausanschrift	Gothaer Allee 1, 50969 Köln
Ladungsfähige Anschrift	siehe Postanschrift/Hausanschrift

HDI Versicherung AG

Risikoträger und Hersteller der Berufshaftpflichtversicherung

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Registergericht und -nummer	Handelsregister Hannover / B 58934
Steuernummer	Ust-ID: DE 8135966643
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Dr. Jan-Philipp Lüdtke
Vorstand	Dr. Daniel Schulze Lammers (Vorsitzender) Norbert Eickermann Dr. Philipp Horsch Thomas Lüer Jens Warkentin
Postanschrift/Hausanschrift	HDI-Platz 1, 30659 Hannover
Ladungsfähige Anschrift	siehe Postanschrift/Hausanschrift

DEURAG Deutsche Rechtsschutz Versicherung AG

Risikoträger der Rechtsschutzkomponente in der Privathaftpflicht-versicherung Best Selection und Premium

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Registergericht und -nummer	Handelsregister Wiesbaden / HRB 3995
Steuernummer	Ust-ID: DE 811344831
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Fabian Schneider
Vorstand	Stephan Mielke Markus Spigiel
Postanschrift/Hausanschrift	Abraham-Lincoln-Str. 3, 65189 Wiesbaden
Ladungsfähige Anschrift	siehe Postanschrift/Hausanschrift

Zusätzliche Informationen: www.janitos.de/phv-rechtsschutz

Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland

Risikoträger des Online-Schutzes im Rahmen der Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung sowie des Produktbausteins JurDrive in der Kraftfahrzeugversicherung

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Registergericht und -nummer	Handelsregister Köln / HRB 89668
Steuernummer	Ust-ID: DE 129274544
Hauptbevollmächtigter	Alexander Hofmann
Postanschrift/Hausanschrift	Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln
Ladungsfähige Anschrift	siehe Postanschrift/Hausanschrift

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an das Beschwerdemanagement der Janitos Versicherung AG.

Janitos Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Im Breitspiel 2-4
69126 Heidelberg
Fon: +49 6221 709 1460

Die Janitos Versicherung AG nimmt am außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist der:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

OMBUDSMANN Private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22
10052 Berlin
www.pkv-ombudsmann.de

Hier können Sie außergerichtlich Beschwerde einlegen. Eine Beschwerde kann auch an die zuständige Aufsichtsbehörde (siehe oben) gerichtet werden. Hiervon unberührt bleibt Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

INFORMATIONEN ZUR VERSICHERUNGSLEISTUNG UND ZUM GESAMTBEITRAG

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie die Gesamtprämie (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im Produktinformationsblatt bzw. im Vorschlag zu Ihrer Versicherung genannt.

INFORMATIONEN ZUM VERTRAG

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben

Grundsätzlich haben die Ihnen für den Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Unterlagen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, halten wir uns an die gemachten Angaben 6 Wochen gebunden.

Janitos Versicherung AG
Postfach 10 41 69
69031 Heidelberg
Fon +49 6221 709 1000

Firmensitz:
Im Breitspiel 2–4
69126 Heidelberg
www.janitos.de

Handelsregister Mannheim
HRB: 336562
USt-ID: DE 814582874
Ver.-Steuer-Nr. 801/V90801003593

Aufsichtsratsvorsitzender:
Thomas Bischof
Vorstand: Frank Bettermann,
Emanuel Issagholian Hadani

Landesbank Baden-Württemberg
IBAN: DE15600501017421503251
BIC: SOLADEST600

Abweichend hiervon beträgt die Gültigkeit der Informationen in der Kfz-Versicherung lediglich 2 Wochen, sofern dort keine oder keine hiervon abweichende Gültigkeitsdauer angegeben ist. Nach Ablauf der jeweiligen Frist unterbreiten wir gerne einen neuen Vorschlag.

Bindefrist

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.

Zustandekommen des Vertrags

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmende Vertragserklärungen (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen.

Prämienzahlung

Einzelheiten zur Prämienzahlung entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt bzw. dem Vorschlag zu Ihrer Versicherung.

Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsdauer entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt bzw. dem Vorschlag zu Ihrer Versicherung.

Beendigung des Vertrages

Sie können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist in Textform kündigen. Weitere außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten für Sie (z. B. nach einem Schadensfall oder wegen einer Erhöhung der Prämien) bzw. für uns (z. B. wegen Verzuges mit der Prämienzahlung) sowie sonstige Beendigungsgründe (z. B. Wegfall des versicherten Risikos) sind in den einzelnen Versicherungsbedingungen geregelt.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit des jeweiligen Versicherers ist das Versicherungsgeschäft.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt.

Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können vor dem zuständigen Gericht Ihres Wohnortes geltend gemacht werden.

WIDERRUFSBELEHRUNG

ABSCHNITT 1: WIDERRUFSRECHT, WIDERRUFSFOLGEN UND BESONDERE HINWEISE

WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen**
  einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**
- **und weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:
Janitos Versicherung AG
Im Breitspiel 2-4, 69126 Heidelberg
E-Mail: versicherung@janitos.de

Einen Widerruf zur Berufshaftpflichtversicherung können Sie auch an den Hersteller und Risikoträger der Berufshaftpflichtversicherung richten:
HDI Versicherung AG, HDI Platz 1, 30659 Hannover
E-Mail: info@hdi.de

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter janitos.de/widerruf ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

WIDERRUFSFOLGEN

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist und haben Sie hierzu ausdrücklich zugestimmt, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Der dem Versicherer zustehende Betrag errechnet sich je nach Zahlungsweise der Prämie wie folgt:

a) bei vereinbarter jährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/360 der Jahresprämie;
b) bei vereinbarter halbjährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/180 der Halbjahresprämie;
c) bei vereinbarter vierteljährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/90 der Vierteljahresprämie;
d) bei vereinbarter monatlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/30 der Monatsprämie.

Basis für die Berechnung ist die im Versicherungsschein gemäß der vereinbarten Zahlungsweise ausgewiesene Prämie.

Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Ihnen dürfen durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen.

BESONDERE HINWEISE

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.
Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

ABSCHNITT 2: AUFLISTUNG DER FÜR DEN FRISTBEGINN ERFORDERLICHEN WEITEREN INFORMATIONEN

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Janitos Versicherung AG
Postfach 10 41 69
69031 Heidelberg
Fon +49 6221 709 1000

Firmensitz:
Im Breitspiel 2–4
69126 Heidelberg
www.janitos.de

Handelsregister Mannheim
HRB: 336562
USt-ID: DE 814582874
Ver.-Steuer-Nr. 801/V90801003593

Aufsichtsratsvorsitzender:
Thomas Bischof
Vorstand: Frank Bettermann,
Emanuel Issagholian Hadani

Landesbank Baden-Württemberg
IBAN: DE15600501017421503251
BIC: SOLADEST600

INFORMATIONSPFLICHTEN BEI ALLEN VERSICHERUNGSZWEIGEN
Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;

2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;

4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;

5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;

7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;

8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;

9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form.

10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
    b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;

11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;

13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;

15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

Janitos Versicherung AG
Postfach 10 41 69
69031 Heidelberg
Fon +49 6221 709 1000

Firmensitz:
Im Breitspiel 2–4
69126 Heidelberg
www.janitos.de

Handelsregister Mannheim
HRB: 336562
USt-ID: DE 814582874
Ver.-Steuer-Nr. 801/V90801003593

Aufsichtsratsvorsitzender:
Thomas Bischof
Vorstand: Frank Bettermann,
Emanuel Issagholian Hadani

Landesbank Baden-Württemberg
IBAN: DE15600501017421503251
BIC: SOLADEST600

Datenschutz-Informationsblatt
Wohnmobil- und Wohnwagen-Versicherung

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erbringung von Versicherungslösungen für Wohnmobile und Wohnwagenanhänger und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

VERANTWORTLICHE FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Janitos Versicherung AG
Im Breitspiel 2-4, Office Port II
69126 Heidelberg
Telefon: +49 6221 709 1000
Fax: +49 6221 709 1001
E-Mail: versicherung@janitos.de

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon: +49 221 308 00
Fax: +49 221 308 103
E-Mail: info@gothaer.de

Die Verantwortlichen sind gemeinsame Verantwortliche nach Art. 26 DSGVO und haben hierzu eine entsprechende Vereinbarung.
Das Wesentliche dieser Vereinbarung wird durch Anfrage an unseren Datenschutzbeauftragten mitgeteilt.

Den **Datenschutzbeauftragten von Janitos** erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutzbeauftragter@janitos.de

ZWECKE UND RECHTSGRUNDLAGEN DER DATENVERARBEITUNG

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter https://www.janitos.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss, die Durchführung des Versicherungsvertrages bzw. eine Entscheidung über geltend gemachte Ansprüche oder die Bearbeitung eines Schadenfalls ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Kranken- oder Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:
zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen und –recherchen (auch in öffentlich zugänglichen Quellen) zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

KATEGORIEN VON EMPFÄNGERN DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Rückversicherer:
Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:
Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:
Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen. Die Dienstleisterliste können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter https://www.janitos.de/datenschutz entnehmen.

Externe Dienstleister:
Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Auftragnehmer und Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter https://www.janitos.de/datenschutz entnehmen.

Weitere Empfänger:
Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

DAUER DER DATENSPEICHERUNG

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

BETROFFENENRECHTE

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

WIDERSPRUCHSRECHT

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

BESCHWERDERECHT

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Heilbronner Straße 35
70191 Stuttgart

HINWEIS- UND INFORMATIONSSYSTEM DER VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Besurance HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.
Im Rahmen der Schadenbearbeitung können Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die Besurance HIS GmbH übermittelt (HIS-Anfrage) werden. Die Besurance HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der Besurance HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt. Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.besurance-his.de

DATENAUSTAUSCH MIT IHREM FRÜHEREN VERSICHERER

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

BONITÄTSAUSKÜNFTE

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei einer Auskunftei (z. B. SCHUFA Holding AG, infoscore Consumer Data GmbH) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

DATENÜBERMITTLUNG IN EIN DRITTLAND

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Dienstleisterliste

KONZERNGESELLSCHAFTEN MIT EINER GEMEINSAMEN VERARBEITUNG VON DATEN INNERHALB DER UNTERNEHMENSGRUPPE:

- Gothaer Allgemeine Versicherung AG
- BarmeniaGothaer AG
- Gothaer Krankenversicherung AG
- Gothaer Lebensversicherung AG
- Gothaer Versicherungsbank VVaG
- Janitos Versicherung AG
- Gothaer Pensionskasse AG
- BarmeniaGothaer Asset Management AG
- Gothaer Risk-Management GmbH
- Gothaer Invest- und Finanzservice GmbH
- GSC Gothaer Schaden-Service-Center GmbH
- GKC Gothaer Kunden-Service-Center GmbH
- Gothaer Solutions GmbH

Die Datenverarbeitung umfasst IT-Dienstleistungen sowie Verträge über die Nutzung von Technik.
Ansonsten besteht eine getrennte Datenhaltung bei der Janitos Versicherung AG.

Gesellschaften, die Datenverarbeitung in Funktionsübertragung an Dienstleister oder im Auftrag erbringen:

a) in Einzelnennung:

AUFTRAGGEBER	AUFTRAGNEHMER	HAUPTGEGENSTAND DES AUFTRAGS	GESUNDHEITSDATEN
Janitos Versicherung AG	Gothaer Solutions GmbH	Rechenzentrum, IT-Dienstleistungen	ja
	SHE Informationstechnologie AG	Rechenzentrum	ja
	BarmeniaGothaer AG	IT-Sicherheit	nein
	Gothaer Allgemeine Versicherung AG	Leistungs- und Regressbearbeitung	teilweise ja
	AXA Assistance Deutschland GmbH Inter Partner Assistance S.A. HESA Solutions GmbH Malteser Hilfsdienst gGmbH	Assistanceleistungen	teilweise ja
	Service- und Controlling- GmbH (GSC)	Leistungsbearbeitung Krankenzusatzversicherung	teilweise ja
	HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG	Risikoträger und Hersteller der Berufshaftpflicht-versicherung (Schadenbearbeitung)	ja
	Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit	Risikoträger der Rechtsschutzversicherung (Schadenbearbeitung)	teilweise ja
	DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG	Risikoträger der Rechtsschutzkomponente in der Privathaftpflichtversicherung Best Selection und Premium	teilweise ja
	GDV Dienstleistungs GmbH	Datentransfer mit Vermittlern und Dienstleistern	nein
	Meyerthole Siems Kohlruss	Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken	teilweise ja
	General Reinsurance AG	Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken und Rückversicherung	nein
	Flixcheck GmbH	Digitaler Versand von Dokumenten/Unterlagen	nein
	Roland Schutzbrief-Versicherung AG	Assistanceleistungen	teilweise ja
	LKV Landesverbands-Kleingartenversicherungsservice GmbH	Bestands-, Leistungs- und Inkassobearbeitung	teilweise ja
	VAARHAFT GmbH	Schadenaufklärung / Dateiprüfung	teilweise ja
	Attikon Immosecur Assekuradeur GmbH	Bestands-, Leistungs- und Inkassobearbeitung	teilweise ja

b) Kategorien von Gesellschaften:

AUFTRAGGEBER	AUFTRAGNEHMER	HAUPTGEGENSTAND DES AUFTRAGS	GESUNDHEITSDATEN
Janitos Versicherung AG	Adressermittler	Adressprüfung	nein
	Auskunfteien	Bonitätsprüfung	nein
	Gutachter/Sachverständige	Antrags-/Leistungsprüfung, Begutachtungen, Unterstützungsleistungen	teilweise ja
	Rechtsanwälte	Juristische Beratung	teilweise ja
	Servicekartenhersteller	Kundenkarten	nein
	Werkstätten	Reparaturen	nein
	Mietwagenfirmen	Bereitstellung von Mietfahrzeugen	nein
	Handwerker	Reparaturen	nein
	IT-Dienstleister	Bereitstellung von IT-Kapazitäten und -Dienstleistungen, Hard- und Software einschließlich Wartung	teilweise ja
	Aktenlager	Lagerung und Archivierung von Akten	ja
	Druckdienstleister	Druck und Versand	nein
	Regulierungsbüro	Schadenregulierung, Belegprüfung	ja
	Rehadienste	Rehaassistance-Leistungen	ja
	Makler/Vermittler	Bestandsverwaltung	teilweise ja
	Lettershops/Druckereien, Postdienste	Postsendungen/Newsletter	nein
	Forderungsmanagement	Realisierung von Forderungen	nein
	Entsorgungsunternehmen	Vernichtung von Akten	ja

Janitos Kfz-Versicherung für Wohnmobile und Wohnwagenanhänger

Versicherungsbedingungen und Informationen

Stand: 01.07.2026 | Bedingungsnummer: 126004

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) für Campingfahrzeuge und Wohnwagenanhänger Stand 01.07.2026

Vorbemerkungen

- **Versicherungsbedingungen, anwendbares Recht und Vertragssprache**
- **Welche Versicherungsarten und Optionen kann Ihre Kfz-Versicherung umfassen?**
- **Technikneutraler Versicherungsschutz**
- **Nachhaltigkeitsaspekte in der Kfz-Versicherung**
- **Sanktionsklausel**
- **Versicherer**

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?
A.1.2 Wer ist versichert?
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.2 Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?
A.2.2 Welche Ereignisse fallen unter die Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?
A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?
A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.2.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir im Schadenfall?
A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?
A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung des Fahrzeugs?
A.2.8 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung
A.2.9 Sachverständigenkosten
A.2.10 Selbstbeteiligung
A.2.11 Was wir nicht ersetzen
A.2.12 Nicht besetzt
A.2.13 Nicht besetzt
A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung
A.2.15 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
A.2.16 Was ist nicht versichert?
A.2.17 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)?

A.3 Basis-Schutzbrief für Campingfahrzeuge – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Verbindung mit der Fahrzeugversicherung
A.3.2 Wer ist versichert?
A.3.3 Versicherte Fahrzeuge
A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.3.5 Hilfe bei Panne, Unfall oder Falschbetankung
A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl
A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise
A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise
A.3.9 Was ist nicht versichert?
A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen
A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.4 Camper-ALLRISK-Schutz (inklusive Brems-, Betriebs- und Bruchschäden)

A.5. – A.7 Nicht besetzt

A.8 Fahrerschutz
A.8.1 Allgemeine Regelungen
A.8.2 Was ist versichert?
A.8.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?
A.8.4 Subsidiarität
A.8.5 Versicherungsschutz im Ausland
A.8.6 Fälligkeit unserer Zahlung
A.8.7 Was ist nicht versichert?

A.9 Nicht besetzt

A.10 Auslandsschaden-Schutz – für Schäden, die Andere Ihnen mit einem Kraftfahrzeug im Ausland zufügen
A.10.1 Verbindung mit der Kfz-Haftpflichtversicherung
A.10.2 Was ist versichert?
A.10.3 Wer ist versichert?
A.10.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir?
A.10.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz und für wie lange?
A.10.6 Fälligkeit unserer Zahlung
A.10.7 Was ist nicht versichert?
A.10.8 Keine Selbstbeteiligung

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz
B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

C Beitragszahlung
C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
C.2 Zahlung des Folgebeitrags
C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
C.4 Zahlungsperiode (Zahlweise)
C.5 Zahlung bei Lastschriftermächtigung
C.6 Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung
D.1 Pflichten bei allen Versicherungsarten
D.2 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung
D.3 Zusätzliche Pflichten in der Fahrzeugversicherung
D.4 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung
E.1 Pflichten bei allen Versicherungsarten
E.2 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung
E.3 Zusätzliche Pflichten in der Fahrzeugversicherung
E.4 Zusätzliche Pflichten beim Basis-Schutzbrief
E.5 Zusätzliche Pflichten für den Fahrerschutz
E.6 Zusätzliche Pflichten im Auslandsschaden-Schutz
E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
F.1 Pflichten mitversicherter Personen
F.2 Ausübung der Rechte
F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

G Laufzeit und Ende des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
G.5 Zugang der Kündigung
G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen und Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, Ausfuhrkennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen oder außerhalb der Saison
H.4 Welche Besonderheiten gelten bei Kurzzeitkennzeichen?

I Schadenfreiheitsrabattsystem

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0
I.2.2 Sondereinstufung in SF-Klasse SF ½
I.2.3 Zweitfahrzeug-Sondereinstufung für Campingfahrzeuge
I.2.4 Nicht besetzt
I.2.5 Nicht besetzt
I.2.6 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflicht in der Fahrzeugvollversicherung
I.2.7 Führerscheinsonderregelung
I.2.8 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

I.3 Jährliche Neueinstufung

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung
I.3.2 Weiterstufung bei schadenfreiem Verlauf
I.3.3 Weiterstufung bei Saisonkennzeichen
I.3.4 Weiterstufung bei Verträgen mit SF Klasse SF 1, SF ½, S, 0 oder M
I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
I.3.6 Rabattschutz

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf
I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.5 Wie können Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden?

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen muss der Schadenverlauf übernommen werden?
I.6.2 In welchen Fällen ist die Übernahme eines Schadenverlaufs außerdem möglich?
I.6.3 Welche weiteren Regelungen gelten für die Übernahme?
I.6.4 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
I.6.5 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang
I.6.6 Übernahme des Schadenverlaufs aus einer Ruheversicherung

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.9 Nach welcher Person richtet sich die Einstufung

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Nicht besetzt
J.2 Regionalklassen
J.3 Unter welchen Voraussetzungen können wir unseren Tarif für die Kraftfahrtversicherung ändern?
J.4 Kündigungsrecht
J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung
J.6 Änderung der Tarifstruktur

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Verlegung des Wohn- bzw. Firmensitzes
K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.5 Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs
K.5.1 Angaben bis zur Antragstellung
K.5.2 Anzeige von Änderungen nach Abschluss des Vertrages

L Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände, Anzeigen und Willenserklärungen

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
L.2 Gerichtsstände

M Bedingungsänderung

Anhang 1: Art und Verwendung von Fahrzeugen (Gefahrenmerkmale)

Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

Anhang 3: Merkmale zur Beitragsberechnung

Anhang 4: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden (Sobed. Kfz-USV) Stand 01.07.2026

A. Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kfz–Umweltschadenversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz
A.1.1 Was ist versichert?
A.1.2 Wer ist versichert?
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.1.5 Was ist nicht versichert?

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

C Beitragszahlung

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung
D.1 Pflichten in der Kfz-Umweltschadenversicherung
D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung
E.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten
E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

G Laufzeit und Ende des Vertrags

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen und Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

I Schadenfreiheitsrabatt-System

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

L Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände, Anzeigen und Willenserklärungen

M Bedingungsänderung

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) für Campingfahrzeuge und Wohnwagenanhänger Stand 01.07.2026

Vorbemerkungen

Versicherungsbedingungen, anwendbares Recht und Vertragssprache

Die nachfolgenden AKB und die Anlagen gelten für Kraftfahrtversicherungsverträge von Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern, soweit für diese gemäß

- § 5 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland Annahmepflicht besteht und
- die zu versichernden Kraftfahrzeuge bzw. Kraftfahrzeuganhänger zulassungspflichtig sind,
- jedoch nicht für Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und –Handwerks sowie der Kraftfahrzeughersteller und nicht
- für Selbstfahrervermietfahrzeuge

Die Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden finden Anwendung, soweit diese vereinbart sind.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Welche Versicherungsarten und Optionen kann Ihre Kfz-Versicherung umfassen?

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung; A.2)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Der Leistungsumfang der Kfz-Haftpflicht- und der Fahrzeugversicherung richtet sich auch nach der von Ihnen gewählten Produktlinie (KOMFORT, PREMIUM oder PREMIUM-XXL). Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Produktlinie Sie mit uns vereinbart haben. Sie oder wir können die Änderung der Produktlinie verlangen. Hierfür gelten die Bestimmungen des Abschnitts G entsprechend.

Unabhängig von der vereinbarten Produktlinie können Sie den jeweiligen Leistungsumfang der Fahrzeugversicherung durch Vereinbarung des Camper-ALLRISK-Schutzes erweitern (vergl. A.4).

Der Camper-ALLRISK-Schutz stellt keinen rechtlich selbstständigen Vertrag dar. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie den Camper-ALLRISK-Schutz mit uns vereinbart haben.

Die Regelungen in Abschnitt B bis M finden jeweils auf alle Versicherungsarten und Erweiterungen des Leistungsumfangs Anwendung, soweit in diesen Abschnitten nichts anderes geregelt ist.

Technikneutraler Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht auch für Schadenereignisse, die

- während des automatisierten oder autonomen Fahrbetriebs eintreten oder
- Folge eines Cyberangriffs (z. B. Hackerangriff auf das versicherte Fahrzeug oder die Verkehrsinfrastruktur) sind,

wenn sich dadurch eine nach Ihrem Versicherungsvertrag und diesen AKB versicherte Gefahr verwirklicht.

Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages und dieser AKB unabhängig von der Art des Antriebs.

Nachhaltigkeitsaspekte in der Kfz-Versicherung

- Die Kfz-Versicherung leistet einen wichtigen Beitrag zur Existenzsicherung und Vorsorge, insbesondere
  - in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu Gunsten des Geschädigten und des Haftenden
  - in der Fahrzeugversicherung zu Gunsten des Eigentümers des Fahrzeugs

- Im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung leisten wir für Sanierungskosten, wenn z. B. durch einen Unfall Öl oder andere Betriebsstoffe Boden oder Gewässer verunreinigen.

- Im Falle einer Haftung nach dem Umweltschadengesetz erbringen wir im Rahmen der Kfz-Umweltschadenversicherung Leistungen zur Erhaltung der Artenvielfalt (Biodiversität).

- Die Einstufung in Schadenfreiheitsklassen hält zu einer defensiven Fahrweise an, durch:
  - die Weiterstufung bei schadenfreiem Verlauf und
  - die Rückstufung nach einem belastenden Schadenfall.

- Die jährliche Fahrleistung kann sich auf den Beitrag auswirken. In diesem Fall gilt: Je weniger das versicherte Fahrzeug gefahren wird, desto niedriger der Beitrag.

- Für bestimmte Fahrzeuge mit Elektro- und Hybrid-Antrieb sehen wir in der Fahrzeugversicherung einen erweiterten Versicherungsschutz für den Antriebsakkumulator vor.

- Versichert sind auch Schäden infolge extremer Wetterereignisse, die Folge des Klimawandels sind, z. B.
  - in der Teilkaskoversicherung insbesondere Schäden durch Sturm, Hagel oder Überschwemmung und
  - in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung insbesondere Unfälle als Folge von Starkregen und Aquaplaning.

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Versicherer

Versicherer ist eine Zeichnungsgemeinschaft unter Führung der Janitos Versicherung AG, Im Breitspiel 2-4, 69126 Heidelberg.

Anteile der Versicherer an der Zeichnungsgemeinschaft:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG	99%
Janitos Versicherung AG	1%.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

Hinweis: In den Produktlinien PREMIUM und PREMIUM-XXL sind außerdem

- der Fahrerschutz (vergl. A.8) und
- der Auslandsschaden-Schutz (vergl. A.10)

Bestandteil der Kfz-Haftpflichtversicherung.

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

1) Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

   a) Personen verletzt oder getötet werden,
   b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
   c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

   und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

2) Sind die geltend gemachten Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

3) Sind die geltend gemachten Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

4) Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

5) Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

   Das gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen von im Ausland angemieteten Selbstfahrervermiet-Kfz

6) Der Versicherungsschutz nach Absatz 1 bis 5 erstreckt sich auch auf Schäden, die Sie als Fahrer eines Selbstfahrervermietfahrzeugs verursachen.

   Voraussetzungen hierfür sind:

   a) Bei dem Selbstfahrervermietfahrzeug handelt es sich um ein(en)

      - Pkw,
      - Campingfahrzeug,
      - Kraftrad,
      - Quad,
      - Trike oder
      - Klein- oder Leichtkraftrad.

   b) Das Fahrzeug wurde von Ihnen auf einer Reise im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrervermietfahrzeug angemietet und ist versicherungspflichtig.

      Als Ausland gelten die Länder, in denen nach A.1.4 in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland.

      Eine Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung durch Sie für eine Dauer von höchstens 6 Wochen.

c) Das von Ihnen bei uns versicherte Fahrzeug ist ein Campingfahrzeug und wird überwiegend privat genutzt.

Leistungen nach Absatz 1 bis 5 erbringen wir nur, soweit nicht

- aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht oder

- der Geschädigte von einem anderen Versicherer oder Sozialversicherungsträger Ersatz seiner Ansprüche erlangen kann. Leistungen dieser Versicherer rechnen wir auf die vereinbarte Versicherungssumme an.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn das Selbstfahrervermietfahrzeug von

- Ihrem Ehe- oder Lebenspartner,
- Ihrem Kind oder
- einem (Schwieger-) Elternteil von Ihnen

gefahren wird. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Person lebt mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft und

- darf das Selbstfahrervermietfahrzeug gemäß Mietvertrag führen.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, die gegen Sie oder eine andere mitversicherte Person wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des gemieteten Fahrzeugs geltend gemacht werden.

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, richtet sich der Versicherungsschutz nach den übrigen Bestimmungen dieser AKB.

Mitversicherung von Eigenschäden

7) In der Produktlinie PREMIUM-XXL gilt abweichend von A.1.5 Absatz 6:

Versichert sind Sachschäden, die von Ihnen oder einer mitversicherten Person durch den Gebrauch des versicherten Campingfahrzeugs an

- anderen auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen,
- Ihnen gehörenden Gebäuden oder
- Ihren sonstigen Sachen

verursacht werden.

Ausnahme: Kein Versicherungsschutz besteht für Sachschäden an anderen auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Ihren sonstigen Sachen, die sich zum Zeitpunkt des Schadens im versicherten Fahrzeug befinden oder an diesem unmittelbar oder mittelbar befestigt sind.

Unsere Leistung richtet sich nach der Höhe der Schadenersatzansprüche, die ein Dritter gegen Sie oder die mitversicherte Person

- aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts
- erfolgreich geltend machen könnte,
- wenn sich die beschädigten Sachen im Eigentum des Dritten befinden würden.

Wir ziehen von der Entschädigungsleistung für versicherte Eigenschäden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 Euro je Schadenereignis ab.

Unsere Leistung für versicherte Eigenschäden ist auf insgesamt 100.000 Euro je Versicherungsjahr begrenzt.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

a) Den Halter des Fahrzeugs,
b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
c) den Fahrer des Fahrzeugs,
d) die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
e) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
f) Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
g) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
h) den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1 Absatz 5 mitversicherten Fahrzeugs.

Hiervon abweichend gilt der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.1 Absatz 6 nur für Sie und

a) Ihren Ehe- oder Lebenspartner,
b) Ihre (Schwieger-)Eltern,
c) Ihre Kinder,

als Fahrer eines von Ihnen im Ausland angemieteten, versicherungspflichtigen Selbstfahrervermietfahrzeugs. Für die in Satz 2 Buchstabe a) bis c) genannten Personen gilt dies nur, soweit diese mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und das Fahrzeug gemäß Mietvertrag führen dürfen.

Die mitversicherten Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie in Abschnitt F.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstleistung

1) Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein Schadenereignis.

   Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, bildet sie für unsere Leistung die gemeinsame Höchstgrenze für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei jedem Schadenereignis. Innerhalb der Pauschalversicherungssumme ist unsere Leistung je getötete/verletzte Person auf einen Höchstbetrag von 15.000.000 Euro beschränkt. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

   Für alle Fälle nach A.1.1 Absatz 6 gilt: Leistungen, die von den in A.1.1 Absatz 6 Satz 8 genannten Versicherern erbracht werden, rechnen wir auf die vereinbarte Versicherungssumme an.

2) Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

3) Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

4) Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente (Rentenwert) die zur Verfügung stehende Versicherungssumme gilt: Die Rente wird von uns nur im Verhältnis der unverbrauchten Versicherungssumme zum Rentenwert erbracht.

Den Rentenwert ermitteln wir aufgrund

- einer von der Versicherungsaufsichtsbehörde entwickelten oder anerkannten Sterbetafel und
- unter zugrunde Legung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt. Dabei legen wir den arithmetischen Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde.

Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente müssen wir zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnen.

5) Für die Berechnung von Waisenrenten gilt das 18. Lebensjahr als Endalter.

6) Für die Berechnung von Geschädigtenrenten gilt bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter. Das gilt nicht, wenn

   - durch Urteil, Vergleich oder einer anderen Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder
   - sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

7) Übersteigt der Rentenwert die zur Verfügung stehende Versicherungssumme, gilt für die Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherte an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, Folgendes: Die sonstigen Leistungen werden wir mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme absetzen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa, der EU und weiteren Staaten

1) Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz

   - in den geographischen Grenzen Europas,
   - in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie
   - in Marokko, Tunesien und dem asiatischen Teil der Türkei.

   Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

Internationale Versicherungskarte

2) Haben wir Ihnen die internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt Absatz 1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

2) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn
   - das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
   - für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweise:
- Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.2 Absatz 2.
- Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, stellt eine Pflichtverletzung nach D.1 Absatz 4 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

3) Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

4) Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug

   - verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder
   - eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

   Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

5) Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

   Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

6) Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen jedoch für Personenschäden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

7) Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

8) Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

9) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall

10) Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D, E und H ergeben.

A.2 Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

Hinweise:

- Der Umfang des Versicherungsschutzes in der Fahrzeugversicherung für Campingfahrzeuge und Wohnwagenanhänger hängt von der vereinbarten Produktlinie (KOMFORT, PREMIUM oder PREMIUM-XXL) ab.
- Darüber hinaus können Sie den Umfang des Versicherungsschutzes in allen Produktlinien durch Vereinbarung des Camper-ALLRISK-Schutzes erweitern (vergl. A.4).
- Welche Produktlinie, bzw. ob Sie den Camper-ALLRISK-Schutz Sie mit uns vereinbart haben, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

A.2.1 Was ist versichert?

Die Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) kann ausschließlich als Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) abgeschlossen werden. Die Fahrzeugvollversicherung beinhaltet

- die Fahrzeugteilversicherung (Teilkaskoversicherung) und
- den Basis-Schutzbrief (vergl. A.3).

Hinweis: Schäden, die ausschließlich unter die Fahrzeugteilversicherung und / oder den Basis-Schutzbrief fallen, führen nicht zur Rückstufung Ihrer Fahrzeugvollversicherung.

Ihr Fahrzeug

1) Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilversicherung) oder A.2.3 (Fahrzeugvollversicherung).

Mitversicherte Teile

2) Versichert sind auch Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehörteile, die

   - im Fahrzeug eingebaut oder
   - am Fahrzeug befestigt und gegen Wegnahme gesichert sind oder
   - unter Verschluss verwahrt werden,

   soweit sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind und im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

   Fahrzeugteile im Sinne der Bedingungen sind Stücke eines Ganzen. Ohne das jeweilige Fahrzeugteil liegt ein vollständiges Fahrzeug nicht vor. Fahrzeugzubehörteile sind nicht Stücke des Ganzen. Sie haben in ausschließlichem Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs unterstützende Funktion oder dienen dem Komfort.

   Hinweis: Bestimmte Gegenstände sind nicht versicherbar (vergl. Absatz 3 und 4).

2a) Bei Elektro- oder Hybridfahrzeugen gelten

   - Akkumulatoren, die dem Antrieb des Fahrzeugs dienen, als Fahrzeugteile,
   - Ladekabel und mobile Ladegeräte als Fahrzeugzubehörteile.

   Ladestationen oder Wallboxen zum Aufladen der Antriebs-Akkumulatoren von Elektro- oder Hybridfahrzeugen gelten weder als Fahrzeug- noch als Fahrzeugzubehörteil. Versichert ist nur deren Beschädigung oder Zerstörung durch Brand und Explosion im Rahmen von A.2.2 Absatz 1b (siehe dort).

Nicht versicherbare Gegenstände

3) Abweichend von Absatz 2 sind die folgenden Fahrzeugzubehörteile in der Fahrzeugversicherung nicht versicherbar, auch wenn sie unter Verschluss verwahrt werden:

   Atlas, Autokarten, Autokompass, Datenträger (z. B. CD/DVD-ROM für Navigationsgeräte und Speicherkarten), Ersatzteile (außer solche, die der Behebung von Betriebsstörungen dienen, z. B. Leuchtmittel, Sicherungen), Faltgarage, Magnetschilder, Regenschutzplane. Bei überwiegend privat genutzten Fahrzeugen außerdem Sonderlackierungen (z. B. Airbrush, Postermotive unter Klarlack).

4) Keine Fahrzeugzubehörteile im Sinne von Absatz 2, und somit weder versichert noch versicherbar, sind beispielsweise die folgenden Teile, auch wenn sie unter Verschluss verwahrt werden:

Autodecke, Bildplatte, CD/DVD-Platte, Diktiergeräte, Edelpelz, Fahrerkleidung, Fotoapparat einschließlich Ausrüstung über 50 Euro, Funkrufempfänger, Fußsack, Garagentoröffner (Sendeteil), Heizung (soweit nicht fest eingebaut), Kassetten, Kühltasche, Laptop (auch Netbook oder Tablett-PC), Maskottchen, Mobiltelefone / Smartphones o. ä., Rasierapparat, Reiseplaid, Staubsauger, Telefongeräte, Tonbänder, Videokameras über 50 Euro (soweit nicht als Teil der Bordelektronik fest in das Fahrzeug integriert).

A.2.2 Welche Ereignisse fallen unter die Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

1a) Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Ladestation / Wallbox

1b) Die Beschädigung oder Zerstörung von Ladestationen oder Wallboxen durch Brand und Explosion ist mitversichert, wenn der Schaden

- beim Aufladen des Antriebs-Akkumulators
- des versicherten Campingfahrzeugs mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb
- an einer dafür zugelassenen Ladestation oder Wallbox

eintritt.

Unsere Leistung für Schäden nach Satz 1 ist auf 3.000 Euro je Schadenereignis begrenzt; wir leisten nicht, soweit ein Dritter verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen (z. B. der Gebäudeversicherer oder ein anderer Schadenversicherer).

Entwendung

2a) Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

a) Diebstahl und Raub des Fahrzeugs sowie die Herausgabe des Fahrzeugs oder seiner Teile aufgrund räuberischer Erpressung.

Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht bei Diebstahl von Sachen, die nicht unter den Versicherungsschutz der Fahrzeugversicherung fallen (z. B. Hausrat, Kleidung, Wertsachen, vergl. A.2.1 Absatz 3 und 4).

b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch im eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde.

c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

2b) Wandladestation (Wallboxen) sind gegen Diebstahl und mut- oder böswillige Beschädigung versichert. Hierfür gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Bei dem versicherten Fahrzeug handelt es sich um ein Campingfahrzeug mit Elektro- oder Plug-in-Hybridantrieb (nicht Selbstfahrervermietfahrzeug),
- die Wandladestation befindet sich innerhalb eines verschlossenen Gebäudes oder einer verschlossenen Garage und ist mit dem Gebäude bzw. der Garage fest verbunden,

- Sie sind Eigentümer der Wandladestation und
- der Schaden wird von einer Person verursacht, die in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen.

Unsere Leistung für Schäden nach Satz 1und 2 ist auf 3.000 Euro je Schadenereignis begrenzt; wir leisten nicht, soweit ein Dritter verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen (z. B. der Gebäudeversicherer oder ein anderer Schadenversicherer).

Schäden durch Naturgewalten (Elementarschäden)

3) Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von

- Sturm,
- Hagel,
- Blitzschlag
- Überschwemmung
- Lawinen,
- Erdrutsch
- Muren
- Erdbeben,
- Vulkanausbrüchen (Eruptionen),
- Erdsenkung,
- Fels- oder Bergsturz

auf das Fahrzeug. Begriffsbestimmungen:

- Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

- Erdbeben im Sinne der Bedingungen sind messbare Erschütterungen des Erdkörpers infolge der Verschiebung tektonischer Platten oder aufgrund von vulkanischer Aktivität.

- Vulkanausbruch (Eruption) ist das Austreten von Lava und/oder Gas an einem Vulkan, auch im Rahmen einer Explosion

- Erdsenkung ist die Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

- Fels- und Bergsturz sind mittlere bis sehr große Felsbewegungen (mehr als 10 Kubikmeter), die plötzlich und mit hoher Geschwindigkeit aus steilen Bergflanken oder Wänden niedergehen.

- Lawinen sind an Berghängen oder von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen.

- Erdrutsch ist das Abgleiten größerer Erd- und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Bäumen oder Bauwerken.

- Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen, auch in Verbindung mit Baumgruppen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren aller Art

4) Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Tierbiss und Folgeschäden

5) Versichert sind durch Tierbiss unmittelbar am Fahrzeug verursachte Schäden. Mitversichert sind auch damit in Zusammenhang stehende Schäden am Fahrzeug infolge von Verunreinigungen, z. B. durch Kot oder Urin. Durch den Tierbiss ausgelöste Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zur Höhe von 10.000 Euro je Schadenereignis mitversichert.

Abweichend davon ist unsere Leistung nach Satz 3 im Rahmen der Produktlinie KOMFORT auf höchstens 5.000 Euro, im Rahmen der Produktlinie PREMIUM-XXL auf 20.000 Euro begrenzt.

Bei Campingfahrzeugen mit Elektro- oder Hybridantrieb sind

- Folgeschäden an Akkumulatoren, die dem Antrieb des Fahrzeugs dienen,
- zusätzlich bis zu einer Gesamtsumme von 25.000 Euro

mitversichert.

Glasbruch

6) Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten**:**

- Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben),
- Spiegelglas,
- Abdeckungen von Leuchten sowie
- Glas- und glasartige Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

Mitversichert sind Schäden am Fahrzeug, die Folge des Glasbruches sind (z. B. Schäden durch eindringendes Regenwasser).

Wir ersetzen nach einem Bruchschaden die erforderlichen Kosten für
- die Reinigung des Innenraums und
- den Ersatz von Vignetten und Plaketten, die sich an der Verglasung befunden haben.

Kurzschlussschäden an der Verkabelung

7) Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Dadurch bedingte Folgeschäden sind bis zu**r** Höhe von 10.000 Euro je Schadenereignis mitversichert.

Abweichend davon ist unsere Leistung nach Satz 2 im Rahmen der Produktlinie KOMFORT auf höchstens 5.000 Euro, im Rahmen der Produktlinie PREMIUM-XXL auf 20.000 Euro begrenzt.

Bei Campingfahrzeugen mit Elektro- oder Hybridantrieb sind

- Folgeschäden an Akkumulatoren, die dem Antrieb des Fahrzeugs dienen,
- zusätzlich bis zu einer Gesamtsumme von 25.000 Euro

mitversichert.

Benutzung von Fährschiffen

8) Für die Dauer der Benutzung von Fährschiffen innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs (vergl. A.2.4) gilt:

Versichert ist auch die unmittelbare Einwirkung von Sturm, wenn das Fahrzeug durch diese Naturgewalt über Bord geschleudert wird.

Überspannungsschäden

9) Beim elektrischen Laden

- von versicherten Campingfahrzeugen mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb (nicht Mietwagen, Taxi oder Selbstfahrervermiet-Kfz)
- an einer dafür zugelassenen Ladestation oder Wallbox

gilt:

Versichert sind Schäden durch Überspannung

- am Ladekabel,
- an der Bordelektronik oder
- am Antriebsakkumulator,

bis zu insgesamt 25.000 Euro je Schadenereignis.

Schlüsselverlust nach Einbruch oder Raub

10) Bei Verlust eines Fahrzeugschlüssels durch Einbruch, Raub oder räuberische Erpressung ersetzen wir
    - die Kosten für die zur Schadenverhütung notwendige Änderung der Fahrzeugschlösser und -schlüssel sowie
    - die Umcodierung der Fahrzeugschlüssel.

    Hinweis: Die Fahrzeugschlüssel selbst sind im Rahmen von A.2.2 Absatz 2a mitversichert.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko)

1) Versichert sind die Schadenereignisse der Fahrzeugteilversicherung nach A.2.2.

Schäden durch Unfall

2) Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

    Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

    - Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen (Bremsschäden).
    - Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung (Betriebsschaden).
    - Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben (reine Bruchschäden).
    - Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger
    - Verwindungsschäden.

    Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden.

    Hinweis: Reine Brems-, Betriebs- und Bruchschäden können im Rahmen der Fahrzeugvollversicherung durch Vereinbarung des Camper-ALLRISK-Schutzes mitversichert werden (vergl. A.4). Ob Camper-ALLRISK-Schutz vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen

3) Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Benutzung von Fährschiffen

4) Für die Dauer der Benutzung von Fährschiffen innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs (vergl. A.2.4) gilt:

    - Versichert sind auch Schäden infolge von Strandung, Kollision, Leck oder Untergang des Schiffes sowie des Überbordgehens oder Überbordspülens infolge schweren Wetters.
    - Mitversichert sind ferner die Opferung des versicherten Fahrzeuges auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung sowie
    - Beiträge zum Ausgleich von Schäden und Kosten, die nach den Havariebestimmungen des internationalen oder zuständigen Seerechts bzw. nach dem anwendbaren Frachtrecht entstanden sind, sofern sie von der jeweiligen Reederei oder dem zuständigen Dispacheur gefordert werden (Havarie Grosse).

Schäden am Antriebs-Akkumulator (Allgefahrendeckung)

5) Versichert sind Schäden am Antriebs-Akkumulator eines Campingfahrzeugs mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb, die nicht im Rahmen der
   - Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) nach A.2.2 und
   - Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) nach A.2.3 Absatz 1 bis 4

   versichert sind.

   Dies gilt nicht in den folgenden Fällen:
   - Das versicherte Fahrzeug wird als Selbstfahrervermiet-Kfz verwendet,
   - ein Dritter ist Ihnen gegenüber verpflichtet, den Schaden zu ersetzen (z. B. im Rahmen der Garantie oder Gewährleistung) oder
   - der Schaden wurde durch allmähliche Einwirkung, durch Verschleiß / Abnutzung, Alterung, Konstruktions- oder Materialfehler oder chemische Reaktionen verursacht.

   Unsere Leistung für Schäden am Antriebs-Akkumulator nach Satz 1 und 2 ist auf 25.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.

   Hinweis: Muss der Antriebs-Akkumulator wegen eines Schadens im Rahmen der Allgefahrendeckung nach Satz 1 und 2 ersetzt werden, können wir einen Abzug neu für alt vornehmen (vergl. A.2.7 Absatz 3). Das gilt nicht, wenn der Schaden durch ein Ereignis entstanden ist, für das im Rahmen der
   - Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) nach A.2.2 oder
   - Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) nach A.2.3 Absatz 1 bis 4

   Versicherungsschutz besteht.

Schäden durch Abschleppen

6) Schäden am Motor, Getriebe, Antriebs-Akkumulator und / oder an der Elektronik, die durch unsachgemäßes Abschleppen durch einen gewerblichen Abschlepper (z. B. Abschleppunternehmen oder Werkstatt) verursacht werden, sind bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,- € versichert.

   Wir leisten nur, soweit abgesehen vom schadenverursachenden Abschlepper Dritte nicht eintrittspflichtig sind und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz

- in den geographischen Grenzen Europas,
- in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie
- in Marokko, Tunesien und dem asiatischen Teil der Türkei.

A.2.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile (vergl. A.2.1), soweit nichts anderes geregelt ist.

Wiederbeschaffungswert

1) Wir ersetzen einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs.

   Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie

   - für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs oder gleichwertiger Teile
   - am Tag des Schadenereignisses

   bezahlen müssen.

   Vorschäden (reparierte wie unreparierte) werden bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes berücksichtigt.

Neupreis

2a) Abweichend von Absatz 1 ersetzen wir einen Schaden nach A.2.6 Absatz 1a Satz 1 und 2 bis zur Höhe des Neupreises unter folgenden Voraussetzungen:

a) der Schaden tritt in den ersten 24 Monaten, in der Produktlinie PREMIUM-XXL in den ersten 48 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs ein,

b) das Fahrzeug befindet sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles im Eigentum desjenigen, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Bei überwiegend privat genutzten Fahrzeugen gilt dies auch, wenn das Fahrzeug mit einer Laufleistung von bis zu 1.000 km unmittelbar vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben wurde.

In der Produktlinie KOMFORT ersetzen wir einen Schaden nur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes (vergl. Absatz 1).

Neupreis ist der Betrag,

- der von Ihnen oder
- bei Leasingfahrzeugen vom Eigentümer

für den Kauf eines neuen Fahrzeugs aufgewendet werden muss, das in Typ und Ausstattung dem versicherten Fahrzeug gleicht.

Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Kaufpreis

2b) Abweichend von Absatz 1 ersetzen wir einen Schaden nach A.2.6 Absatz 1a Satz 1 und 2 bis zur Höhe des Kaufpreises unter folgenden Voraussetzungen:

a) Das Fahrzeug wurde vor oder bei Beginn des Kfz-Versicherungsvertrages gebraucht erworben.
b) Der Schaden tritt in den ersten 24 Monaten, in der Produktlinie PREMIUM-XXL in den ersten 48 Monaten nach Erwerb des Fahrzeugs ein.

In der Produktlinie KOMFORT ersetzen wir einen Schaden nur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes (vergl. Absatz 1).

Als Kaufpreis gilt
- der Preis, der vom Käufer tatsächlich für das Fahrzeug entrichtet worden ist,
- höchstens jedoch der Händlerverkaufspreis, der sich für den Zeitpunkt des Erwerbs aus einer anerkannten Fahrzeugbewertungsliste ergibt.

Sie müssen uns den Kaufpreis durch geeignete Belege (Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag) nachweisen.

Leistungsgrenze

3) Liegt die nach Absatz 1 bis 2b ermittelte Höchstentschädigung über der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers für ein Neufahrzeug in vergleichbarer Ausführung, gilt Folgendes: Abweichend von Absatz 1 bis 2b bildet die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag die Leistungsgrenze. Wird das Fahrzeug nicht mehr hergestellt, ist die Leistungsgrenze die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für ein Neufahrzeug in vergleichbarer Ausführung.

Hinweis: Sie können gegebenenfalls durch Vorlage eines Gutachtens eines unabhängigen Sachverständigen jederzeit beantragen, dass die Leistungsgrenze auf den im Gutachten festgestellten Wiederbeschaffungswert erhöht wird.

Wir können die Vereinbarung davon abhängig machen, dass Sie mit uns einen höheren Beitrag und / oder eine höhere Selbstbeteiligung vereinbaren.

Anrechnung des Restwertes

4) Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen. Den Veräußerungswert der Rest- und Altteile bzw. des unreparierten, beschädigten Fahrzeugs (Restwert) rechnen wir auf die Ersatzleistung

an. Von uns eingeholte und Ihnen mitgeteilte Restwert-Angebote sind bei der Veräußerung zu berücksichtigen. Das gilt auch für Angebote von Internet-Restwertbörsen.

Mehrwertsteuer

5) Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Wenn Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gilt Folgendes: Wir erstatten die Mehrwertsteuer nur,

- soweit diese von Ihnen für die Beseitigung des Schadens durch Reparatur oder Wiederbeschaffung tatsächlich aufgewendet wurde und
- Sie uns die aufgewendete Mehrwertsteuer nachgewiesen haben.

Anrechnung einer Unterversicherung bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern

6) Bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern liegt der Beitragsberechnung der Gesamtneupreis des versicherten Fahrzeugs zugrunde. Ist der vereinbarte Gesamtneupreis erheblich niedriger als der nach Anhang 3 Ziffer 6 zu bestimmende tatsächliche Gesamtneupreis, vermindert sich unsere Leistung. Wir erbringen unsere Leistung dann nur in dem Verhältnis, in dem der vereinbarte Gesamtneupreis zum tatsächlichen Gesamtneupreis steht. Das gilt nur, wenn Sie die Abweichung zu vertreten haben.

Sofern der vereinbarte Gesamtneupreis den tatsächlichen Gesamtneupreis übersteigt, hat dies keinen Einfluss auf die Höhe der Entschädigung. Sie können in diesem Fall jederzeit die Herabsetzung des vereinbarten Gesamtneupreises verlangen (vergl. K.2).

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?

1a) Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir
- die nach A.2.5 zu berechnende Höchstentschädigung
- unter Abzug eines vorhandenen Restwerts gemäß A.2.5 Absatz 4.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7 Absatz 1.

Die Neupreisentschädigung nach A.2.5 Absatz 2a erbringen wir auch, wenn

- bei Beschädigung des Fahrzeugs die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80% des Neupreises betragen und
- das versicherte Fahrzeug nicht repariert wird.

Die Kaufpreisentschädigung nach A.2.5 Absatz 2b erbringen wir auch, wenn

- bei Beschädigung des Fahrzeugs die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80% des Kaufpreises betragen und
- das versicherte Fahrzeug nicht repariert wird.

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert nach A.2.5 Absatz 1 hinausgehende Kaufpreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb eines Jahres nach ihrer Feststellung für den Erwerb eines Ersatzfahrzeugs verwendet wird. Die Frist wird durch die verbindliche Bestellung gewahrt, wenn das bestellte Ersatzfahrzeug tatsächlich erworben wird.

Kosten für Abtransport, Entsorgung, Verzollung, Überführung und Zulassung

1b) Fällt das versicherte Campingfahrzeug infolge Totalschaden, Zerstörung oder Verlust weg, übernehmen wir abweichend von A.2.11 die erforderlichen Kosten für

- den Abtransport, die Entsorgung und die Verzollung des versicherten Fahrzeugs sowie für
- die Überführung eines fabrikneuen Fahrzeugs und Zulassung des Ersatzfahrzeugs einschließlich der amtlichen Kennzeichen

bis zu einem Betrag von insgesamt 2.000 Euro je Schadenereignis.

Voraussetzung für die Übernahme von Überführungs- und Zulassungskosten ist, dass das Ersatzfahrzeug innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall bei der Janitos Versicherung AG versichert wird. Die Frist wird durch die verbindliche Bestellung gewahrt, wenn das bestellte Ersatzfahrzeug tatsächlich bei der Janitos versichert wird.

Löschkosten

2) Bei Totalschaden oder Zerstörung eines Elektro- oder Hybrid-Campingfahrzeugs übernehmen wir die erforderlichen Kosten für den Einsatz eines Löschcontainers bis zu einer Höhe von 2.000 Euro.

Entsorgungskosten für Antriebs-Akkumulator

3) Bei Totalschaden oder Zerstörung des versicherten Campingfahrzeugs mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb gilt: Wir zahlen die tatsächlich angefallenen Kosten
   - für den Ausbau des Antriebs-Akkumulators sowie
   - die Kosten für dessen Verbringung zur nächstgelegenen Rücknahmestelle.

   Das gilt nur, soweit Ausbau und Verbringung des Antriebs-Akkumulators zur Erfüllung einer gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung erforderlich sind.

   Wir übernehmen die Kosten für die Entsorgung des Antriebs-Akkumulators, soweit kein Dritter hierzu verpflichtet ist.

   Unsere Leistung für Ausbau, Verbringung und Entsorgung des Antriebs-Akkumulators ist auf insgesamt 5.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.

Wann liegt ein Totalschaden vor?

4) Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung des Fahrzeugs?

Reparatur

1) Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

   a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht für Sie repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.5 Absatz 1, wenn Sie uns die Reparatur durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend Buchstabe b.

   b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht für Sie repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (vergl. A.2.5 Absatz 4 und A.2.5 Absatz 1).

      Bei ausschließlicher Beschädigung des Fahrzeugdachs durch Naturgewalten (vergl. A.2.2 Absatz 3; Elementarschäden) ohne Beschädigung von Anbauten gilt abweichend von Satz 1: Wenn das Fahrzeugdach nicht repariert wird, zahlen wir pauschal 222 Euro je Quadratmeter beschädigter Dachfläche. Zur Dachfläche zählen auch in das Dach eingelassene Öffnungen (insbesondere Oberlichter), auch wenn diese unbeschädigt geblieben sind.

   Wir übernehmen Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) nur, wenn Sie uns die Kosten durch Vorlage einer Rechnung nachweisen. Bei Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag oder Gutachten ersetzen wir ortsübliche mittlere Stundenverrechnungssätze.

Abschleppen

2) Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei dürfen die Kosten für das Abschleppen zusammengerechnet mit unserer Leistung wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach Absatz 1 die Obergrenze nach Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe b nicht überschreiten.

   Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Abzug neu für alt

3) Im folgenden Fall ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt):

   Der Antriebs-Akkumulator eines Elektro- oder Hybrid-Campingfahrzeugs muss wegen eines Schadens im Rahmen der Allgefahrendeckung nach A.2.3 Absatz 5 Satz 1 und 2 ersetzt werden. Ist der Antriebs-Akkumulator zum Zeitpunkt des Schadeneintritts älter als 24 Monate,

   - ziehen wir von unserer Leistung für jeden weiteren angefangenen Monat
   - 1% vom Neuwert des Antriebs-Akkumulators ab.

   Das gilt nicht, wenn der Schaden durch ein Ereignis entstanden ist, für das im Rahmen der

   - Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) nach A.2.2 oder
   - Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) nach A.2.3 Absatz 1 bis 4

   Versicherungsschutz besteht.

A.2.8 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. versicherter Teile

1) Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

2) Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

3) Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach Abschnitt D oder E oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16 Absatz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

Eigentumsübergang nach Entwendung

4) Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer. Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn

   - Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder
   - ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.

   Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

   Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.

Mietwagenkosten

5) Im Rahmen der Produktlinie PREMIUM-XXL übernehmen wir abweichend von A.2.11 nach Entwendung des versicherten Campingfahrzeugs zusätzlich die Kosten für ein Selbstfahrervermietfahrzeug.

   Die Kosten werden solange übernommen, bis Ihnen das versicherte Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht oder ein Ersatzfahrzeug beschafft worden ist.

Wir übernehmen die nachgewiesenen Kosten für höchstens 30 Tage und insgesamt höchstens bis zu 1.500,- €.

Leistungen Dritter oder Leistungen aus dem Basis-Schutzbrief für einen Mietwagen rechnen wir auf unsere Leistung an.

A.2.9 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.10 Selbstbeteiligung

1) Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, gilt diese für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadenfall besonders. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

   Bei Schäden gemäß A.2.2 Absatz 3 (Elementarschäden) gilt abweichend von Satz 2 eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 Euro je Schadenereignis, es sei denn Sie haben mit uns für Schäden aus dem Bereich der Teilkaskoversicherung eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart.

2) Wir ziehen die vereinbarte Selbstbeteiligung von der ermittelten Entschädigung ab. Das Gleiche gilt bei Ersatz von Rettungskosten nach § 83 Versicherungsvertragsgesetz.

3) Wird ein Bruchschaden an der Verglasung ohne Austausch der Verglasung fachgerecht für Sie repariert, verzichten wir hierfür auf den Abzug der für Glasbruch vereinbarten Selbstbeteiligung.

A.2.11 Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen (auch infolge von Vorschäden), Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

A.2.12 Nicht besetzt

A.2.13 Nicht besetzt

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung

1) Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus.

2) Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

   - wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
   - sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

3) Ist das versicherte Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige. Dies gilt bei Entwendung versicherter Teile entsprechend.

A.2.15 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Dies gilt nicht,

- soweit wir gemäß A.2.16 Absatz 2 auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls verzichtet haben, oder
- wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführen.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

2) Wir verzichten

   - gegenüber Ihnen als unserem Versicherungsnehmer, dem berechtigen Fahrer und anderen in der Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen
   - in der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung

   auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von diesem Verzicht sind

   - die grob fahrlässige Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs, seiner Teile oder seines Zubehörs,
   - die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel und
   - Schäden, die durch Straftaten verursacht wurden.

   In diesen Fällen sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

3) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

   Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1 Absatz 4 dar.

Motorsport-Rennstrecken und Offroad-Parks

3a) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs
   - bei Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten
   - in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkung,
   - auch wenn es nicht auf die Erzielung der Höchstgeschwindigkeit ankommt.

   Darunter fällt insbesondere der Gebrauch des Fahrzeugs im Rahmen von
   - Gelände-, Hindernis-, Geschicklichkeits-, Übungs-, Touristen- oder Gleichmäßigkeitsfahrten,
   - Track-Days, Fahrsicherheits- oder Sportfahrertrainings in Offroad-Parks oder auf Motorsport-Rennstrecken außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs.

   Versicherungsschutz besteht jedoch für die Teilnahme an organisierten und vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat e. V. (DVR) anerkannten Fahrsicherheitstrainings, die nach den DVR-Richtlinien durchgeführt werden. Dazu zählen auch Fahrsicherheitstrainings der Deutschen Verkehrswacht e. V.

   Sie können mit uns eine Erweiterung des Versicherungsschutzes vereinbaren.

Reifenschäden

4) Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht werden.

Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

5) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

6) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs, im Schadenfall

7) Unsere teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D, E und H ergeben.

A.2.17 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)?

1) Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

2) Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

3) Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

4) Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

   Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

A.3 Basis-Schutzbrief für Campingfahrzeuge – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

Unsere Leistungen erbringen wir innerhalb des Geltungsbereichs (vergl. A.3.4) entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten in dem jeweiligen Land.

Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Dort, wo in den Bestimmungen dieses Abschnitts auf Ihren ständigen Wohnsitz abgestellt wird, ist für gewerbliche Fahrzeuge der regelmäßige Standort gemeint.

A.3.1 Verbindung mit der Fahrzeugversicherung

1) Der Basis-Schutzbrief für Campingfahrzeuge (Wohnmobile) ist im Rahmen der Fahrzeugvollversicherung in allen Produktlinien mitversichert.

   Leistungen nach A.3.5 bis A.3.8 erbringen wir nur, wenn und soweit bei Eintritt des Schadens Versicherungsschutz in der Fahrzeugvollversicherung besteht.

2) Wird die Fahrzeugversicherung von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch der mit der Fahrzeugversicherung verbundene Basis-Schutzbrief für Campingfahrzeuge automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Der Basis-Schutzbrief kann nicht unabhängig von der Fahrzeugvollversicherung gekündigt werden.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht bei der Benutzung des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs für
- Sie (unseren Versicherungsnehmer) und
- den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen (mitversicherte Personen),

soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Campingfahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz

- in den geographischen Grenzen Europas,
- in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie
- in Marokko, Tunesien und dem asiatischen Teil der Türkei.

soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne, Unfall oder Falschbetankung

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen oder wird es gestohlen bzw., ist die Fahrbereitschaft infolge eines Teilediebstahls aufgehoben, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrtbereitschaft

1) Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

   Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 300 Euro.

Abschleppen des Fahrzeugs

2) Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächstgelegene Fachwerkstatt bzw. bei einem Elektro-Wohnmobil bei nicht vorsätzlich herbeigeführter Entladung des Antriebs-Akkumulators zur nächstgelegenen Ladestation.

   Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

   Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 300 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

3) Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen oder wird es nach einem Diebstahl abseits der Straße wieder aufgefunden, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

   Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 5.000 Euro.

Entfernen des falschen Treibstoffs

4) Wurde das Fahrzeug mit falschem Treibstoff betankt, übernehmen wir die Kosten für das Entfernen des Treibstoffs aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs bis höchstens 500 Euro einschließlich der Kosten einer Reinigung. Kosten nach Absatz 2 für ein ggfs. notwendiges Abschleppen rechnen wir auf unsere Leistung nach Satz 1 an. Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Was versteht man unter Panne, Unfall oder Falschbetankung?

5) Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Zusätzlich gilt bei Elektro-Wohnmobil die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkumulators als Panne.

   Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

   Als Falschbetankung gilt, wenn das Fahrzeug mit ungeeignetem Kraftstoff betankt oder ungeeignete Betriebsstoffe verwendet wurden. Keine Falschbetankung im Sinne dieser Bedingungen ist die falsche Befüllung von Wassertanks.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl (soweit anwendbar) des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt

1) Folgende Fahrtkosten werden erstattet, sofern keine Leistung nach A.3.6 Absatz 5 (Pick-up-Service) oder Mietwagen nach A.3.6 Absatz 3 in Anspruch genommen wurde:

   a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des Halters in Deutschland oder
   b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
   c) eine Rückfahrt vom Zielort zum ständigen Wohnsitz des Halters in Deutschland,
   d) eine Fahrt einer Person vom ständigen Wohnsitz des Halters oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist, oder eine Fahrt für alle Insassen vom Zielort zum Schadenort, wenn vom Schadenort mit dem versicherten Fahrzeug zum ständigen Wohnsitz des Halters zurückgefahren wird.

   Die Kostenerstattung nach a) bis d) erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 800 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen.

   Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen.

   Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 Euro.

Übernachtung

2) Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen und maximal 120 Euro je Übernachtung und Person.

   Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6 Absatz 1, Pick-up-Service nach A.3.6 Absatz 5 oder Mietwagen nach A.3.6 Absatz 3 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten.

   Bei Diebstahl des versicherten Fahrzeugs werden auch bei Inanspruchnahme der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6 Absatz 1 oder Mietwagen nach A.3.6 Absatz 3 für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, soweit die Übernachtung durch den Diebstahl erforderlich wird. Bei Diebstahl jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wieder aufgefunden wurde.

   Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 120 Euro je Übernachtung und Person.

Mietwagen

3) Sofern die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Halters in Deutschland entfernt ist, helfen wir Ihnen, ein – sofern möglich gleichwertiges – Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht.

   Voraussetzung ist, dass Sie weder die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6 Absatz 1 noch Pick-up-Service nach A.3.6 Absatz 5 in Anspruch genommen haben.

Wir zahlen höchstens für 7 Tage und maximal 100 Euro je Tag.

Fahrzeugunterstellung

4) Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall oder nach Wiederauffinden infolge eines Diebstahls bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Pick-up Service in Deutschland

5) Kann das Fahrzeug am Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen nach Panne oder Unfall in Deutschland die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland aufgewandt werden muss, organisieren und bezahlen wir den Fahrzeugrücktransport zusammen mit den berechtigten Insassen zum ständigen Wohnsitz des Halters. Auf Ihren Wunsch wird auch der Transport zum Zielort durchgeführt, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist.

   Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 2.500 Euro. Übernachtungskosten werden höchstens für eine Nacht bis zu 120 Euro pro Person übernommen. Weitergehende Leistungen nach A.3.6 Absatz 1 bis A.3.6 Absatz 3 (Weiter- oder Rückfahrt, Übernachtung, Mietwagen) sind ausgeschlossen.

Fahrzeugschlüssel-Service

6) Wenn das Fahrzeug wegen Verlust von Fahrzeugschlüsseln nicht weitergefahren werden kann, vermitteln wir die Beschaffung von Ersatzschlüsseln. Wir übernehmen die Kosten für den Versand, nicht jedoch die Kosten für die Ersatzschlüssel selbst. Voraussetzung ist, dass der Verlust sich auf einer Fahrt oder Reise ereignet.

   Wir sind Ihnen auch beim Öffnen des Fahrzeugs behilflich und übernehmen die durch das Öffnen entstehenden Kosten bis zu 120 Euro je Schadenfall. Voraussetzung hierfür ist, dass das Fahrzeug nicht weitergefahren werden kann, da der Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

1) Wir erbringen Leistungen nach Absatz 2 bis 5 unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

   - Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und
   - dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

   Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

   Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Monaten.

Krankenrücktransport

2) Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung oder Verletzung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung oder Verletzung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 120 Euro pro Person.

Rückholung von Kindern

3) Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

   - der Fahrer erkrankt oder verletzt ist oder stirbt und
   - die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.

   Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei unter 800 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen, Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen.

   Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 Euro.

Fahrzeugabholung

4) Wir organisieren für Sie die Verbringung des Fahrzeugs zum ständigen Wohnsitz des Halters, wenn

   - Der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder verletzt ist oder stirbt und
   - Das Fahrzeug weder von Ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

   Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

   Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,30 Euro je Kilometer zwischen dem ständigen Wohnsitz des Halters und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 120 Euro pro Person.

Kosten für einen Krankenbesuch

5) Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung oder Verletzung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, übernehmen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis höchstens 500 Euro.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

1) Als Ausland im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Länder, die unter den Geltungsbereich nach A.3.4 fallen, ohne Deutschland.

2) Bei Panne, Unfall oder Diebstahl:

Ersatzteilversand

a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir für Sie, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten (gilt auch für den eventuell erforderlichen einfachen Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen).

Fahrzeugtransport

b) Wir organisieren für Sie den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten zum ständigen Wohnsitz des Halters, bzw. auf Ihren Wunsch an Ihren Zielort, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist, wenn

   - das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
   - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland.

   Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 2.500 Euro.

Mietwagen

c) Sofern die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Halters in Deutschland entfernt ist, helfen wir Ihnen, ein – sofern möglich gleichwertiges – Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6 Absatz 3 für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Halters an, übernehmen wir die Mietwagenkosten unabhängig von der Dauer der Anmietung bis zu einem Betrag von maximal 700 Euro.

Fahrzeugverzollung und –verschrottung

3) Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl und Wiederauffinden oder Totalschaden im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden oder weil ein Totalschaden vorliegt, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Hilfe im Todesfall

4) Im Fall Ihres Todes oder einer mitversicherten Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten.

Erstattungsfähig sind alle notwendigen Kosten, die mit der Bestattung am Sterbeort oder mit der Überführung an den letzten ständigen Wohnsitz im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

2) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1 Absatz 4 dar.

Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

3) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

4) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall

5) Unsere teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D und E ergeben.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

1) Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

2) Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Absatz 1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Camper-ALLRISK-Schutz (inklusive Brems-, Betriebs- und Bruchschäden)

Verbindung mit der Fahrzeugversicherung

1) Sie können den Camper-ALLRISK-Schutz nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung für ein Campingfahrzeug oder Wohnwagenanhänger vereinbaren.

   Leistungen gemäß A.4.1 bis A.4.2 erbringen wir nur, wenn und soweit bei Eintritt des Schadens Versicherungsschutz in der Fahrzeugversicherung besteht.

2) Der Versicherungsschutz bezieht sich auf das versicherte Fahrzeug. Dessen Fahrzeug- und Fahrzeugzubehörteile sind nach Maßgabe von A.2.1 mitversichert.

   Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, richtet sich der Versicherungsschutz nach den Regelungen für die Fahrzeugversicherung (vergl. A.2).

A.4.1 ALLRISK-Deckung (Allgefahrendeckung)

Was ist versichert?

1) Im Rahmen „Camper-ALLRISK-Schutz“ besteht über A.2.2 (Teilkasko) bzw. A.2.3 (Vollkasko) hinaus Versicherungsschutz für alle Schäden am versicherten Fahrzeug und an den versicherten Teilen, die während der Vertragsdauer eintreten.

   Insbesondere besteht Versicherungsschutz für unvorhergesehen und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und Bruchschäden am Fahrzeug, die nicht durch einen Unfall im Sinne von A.2.3 Absatz 2 entstanden sind.

Bremsschaden

Als Bremsschaden gilt ein Schaden, der unmittelbar durch den Bremsvorgang entstanden ist. Dazu zählen z. B. Schäden durch verrutschte Ladung oder schleudernde Anhänger.

Betriebsschaden

Als Betriebsschaden gilt ein Schaden, der ausschließlich aufgrund der speziellen Verwendung des Fahrzeugs, Bedienungsfehler, fahrtechnisches Fehlverhalten oder Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen entstanden ist.

Bruchschaden

Als reiner Bruchschaden gilt ein Schaden, der ausschließlich durch Überbeanspruchung entstanden ist.

Weitere Beispiele

Als Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden gelten z. B. Schäden an der Karosserie des Fahrzeugs durch
- Aufspringen der verschlossenen Motorhaube, Seitenklappe, Heckgaragentür während der Fahrt
- Platzen von Reifen
- Kollision mit dem zu einem Gespann verbundenen Fahrzeug ohne Einwirkung von außen (z. B. durch Schlingern des Anhängers oder Auffahren beim Rangieren) sowie
- Verwindungsschäden (z. B. durch Schlingern des Anhängers).

Versichert ist z. B. auch die versehentliche Falschbetankung als Fehlbedienung. Dazu zählen insbesondere das Tanken von Kraftstoff, der gemäß Vorgabe des Herstellers für den Betrieb des Fahrzeugs ungeeignet ist, sowie die versehentliche Befüllung des Frischwassertanks mit Kraftstoff.

Hinweis: Folgeschäden einer Fehlbedienung z. B. an Motoren und Getrieben sind gemäß Absatz 2 Buschstabe e vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Was ist nicht versichert?

2) Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden,
   a) die mittelbare oder unmittelbare Folge des gewöhnlichen Alterungsprozesses (insbesondere durch Korrosion, Oxydation, Rost) sind,
   b) die mittelbare oder unmittelbare Folge von Verschleiß sind, also durch die Abnutzung des Fahrzeugs, seiner Teile oder seines Zubehörs infolge des Gebrauchs entstehen,
   c) die durch allmähliche Einwirkung oder chemische Reaktionen entstehen,
   d) die durch thermische Ursachen (z. B. durch Kühl- bzw. Schmiermittelmangel oder Sonneneinstrahlung) entstehen. Dazu zählen auch Schmor- und Sengschäden. Es sei denn, die thermischen Probleme sind Folge von Kollision, Brand oder Tierbiss,
   e) die an Kupplung, Motor- und/oder Getriebe durch Fehlbedienung oder Überbeanspruchung entstehen,
   f) die Folge fehlerhafter Ausführung von Reparaturen, Restaurierungen, Um- oder Einbauten, Konstruktions- oder Materialfehler sind,
   g) bei denen ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen (z. B. im Rahmen der Produkthaftung, Garantie oder Gewährleistung),
   h) die durch Verlust des Fahrzeugs durch Betrug oder Unterschlagung entstehen; Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch im eigenen Interesse noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde,
   i) am Reifen, es sei denn sie sind Folge von mut- und böswilliger Beschädigung,
   j) an vermieteten Fahrzeugen.

   Darüber hinaus gelten die Ausschlüsse nach A.2.16. Unsere teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D, E und H ergeben.

Was passiert im Schadenfall?

3) Für Schäden aus dem Bereich der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) nach A.2.2 gilt:

   1. Es wird die für die Fahrzeugteilversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung abgezogen.
   2. Der Schaden führt nicht zur Rückstufung gem. I.3.5.

Für alle anderen Schäden gilt:

   1. Es wird die für die Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) vereinbarte Selbstbeteiligung abgezogen.
   2. Der Schaden führt zur Rückstufung gem. I.3.5.

A.4.2 Wertminderung

Lassen Sie das versicherte Fahrzeug nach einem Schaden infolge

- Zusammenstoß mit einem Tier (vergl. A.2.2 Absatz 4),
- Unfall (vergl. A.2.3 Absatz 2) oder
- mut- und böswilliger Beschädigung (vergl. A.2.3 Absatz 3)

reparieren, gilt Folgendes:

Wir zahlen eine Pauschale für die eingetretene Wertminderung des versicherten Fahrzeugs. Die Pauschale beträgt 5 % unserer Leistung, die wir für die Reparatur des Fahrzeugs nach Absatz 2.7 Absatz 1 Buchstabe a erbringen, jedoch nicht mehr als 5.000 Euro. Wir zahlen die Wertminderungspauschale nur, wenn

- der Schaden in den ersten 60 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt,
- die Reparaturkosten mehr als 2.000 Euro betragen,
- das Fahrzeug vollständig und fachgerecht für Sie repariert wurde und
- Sie die Reparatur durch eine Rechnung nachgewiesen haben.

Reparaturkosten, die auf den Tausch des Antriebs-Akkumulators entfallen, berücksichtigen wir bei der Ermittlung der Wertminderung nicht.

A.4.3 Beendigung des Camper-ALLRISK-Schutz

Wird die Fahrzeugversicherung (Vollkasko) von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch dieser mit der Fahrzeugversicherung verbundene Camper-ALLRISK-Schutz automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Sie und wir können den Camper-ALLRISK-Schutz zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns oder Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Die Kündigung des Camper-ALLRISK-Schutzes beendet die Vollkaskoversicherung nicht.

A5. – A.7 Nicht besetzt

A.8 Fahrerschutz

A.8.1 Allgemeine Regelungen

Verbindung mit der Kfz-Haftpflichtversicherung

1) Durch Vereinbarung der Produktlinien PREMIUM oder PREMIUM-XXL können Sie die die Kfz-Haftpflichtversicherung für ein Campingfahrzeug um den Fahrerschutz erweitern. Welche Produktlinie Sie mit uns vereinbart haben, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

   Leistungen gemäß A.8.2 bis A.8.7 erbringen wir nur, wenn und soweit der Fahrer bei Eintritt des Schadens Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung hat.

   Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, treten A.8.2 bis A.8.7 an die Stelle von A.1.1 bis A.1.5.

   Hinweis: Erbringen wir nur Leistungen aus dem Fahrerschutz, wird Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung nicht zurückgestuft (vergl. I.4.1 Absatz 2 Buchstabe f).

2) Wird die Kfz-Haftpflichtversicherung von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch der mit der Kfz-Haft-pflichtversicherung verbundene Fahrerschutz automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Das Gleiche gilt, wenn während der Vertragsdauer die Produktlinie in KOMFORT geändert wird.

A.8.2 Was ist versichert?

1) Für einen Personenschaden, den der berechtigte Fahrer durch einen Unfall im Sinne von Absatz 2 beim Lenken des versicherten Fahrzeugs erleidet, erbringen wir Leistungen wie ein Kfz-Haftpflichtversicherer nach deutschem Recht und nach Maßgabe der zum Schadenzeitpunkt geltenden, gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen. Ausgenommen hiervon sind Leistungen für:

   a) Schmerzensgeld sowie
   b) Kosten eines durch Sie, den Fahrer oder dessen Hinterbliebenen beauftragten Rechtsanwalts, es sei denn, wir haben eine Pflichtverletzung zu vertreten.

2) Ein Unfall liegt vor, wenn der berechtigte Fahrer durch

   - ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
   - unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung

   erleidet.

3) Berechtigter Fahrer ist, wer das versicherte Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

4) Leistungen nach Absatz 1 erbringen wir auch, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wurde.

Bergungskosten

5) Hat der berechtigte Fahrer einen unter Absatz 1 und 2 fallenden Unfall erlitten, ersetzen wir die entstandenen, notwendigen Kosten für:

   a) Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.

   b) Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet.

6) Hat der berechtigte Fahrer für Kosten nach Absatz 5 Buchstabe a einzustehen, obwohl er keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, sind wir ebenfalls ersatzpflichtig.

A.8.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Wir leisten bis zu einer Höhe von 15.000.000 Euro je Schadenfall. Leistungen für Bergungskosten gemäß A.8.2 Absatz 5 und 6 sind auf 10.000 Euro begrenzt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein Schadenereignis.

A.8.4 Subsidiarität

1) Leistungen nach A.8.2 und A.8.3 erbringen wir nur, soweit nicht ein Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber oder Haftpflichtversicherer des Unfallgegners) dem berechtigten Fahrer oder dessen Hinterbliebenen gegenüber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Leistung verpflichtet ist.

2) Leistungen, zu denen der Dritte gemäß Absatz 1 verpflichtet ist, rechnen wir auf die vereinbarte Versicherungssumme an.

3) Absatz 1 und 2 gelten nicht, soweit der berechtigte Fahrer oder dessen Hinterbliebene Leistungen aus Lebens- und / oder Unfallversicherungen erhalten, mit Ausnahme von Leistungen, die aus diesen Versicherungen nach Art der Schadenversicherung erbracht werden (z. B. Leistungen für Bergungskosten, Kosten für kosmetische Operationen).

4) Die Verpflichtung des Dritten halten wir dem berechtigten Fahrer oder dessen Hinterbliebenen entgegen, soweit deren Ansprüche durchsetzbar sind, oder soweit deren Ansprüche nicht durchsetzbar sind, weil

   a) der berechtigte Fahrer gegen eigene vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat, die er dem Dritten gegenüber vor Eintritt des Schadens zu erfüllen hatte; oder
   b) der berechtigte Fahrer oder dessen Hinterbliebene mit dem Dritten ohne unsere Zustimmung eine Abfindungsvereinbarung getroffen haben.

A.8.5 Versicherungsschutz im Ausland

1) Versicherungsschutz besteht

   - in den geographischen Grenzen Europas,
   - in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie
   - in Marokko, Tunesien und dem asiatischen Teil der Türkei.

   Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

2) Als versichertes Fahrzeug im Sinne von A.8.2 Absatz 1 gilt auch ein

   - Selbstfahrervermiet-Pkw oder ein
   - Selbstfahrervermiet-Campingfahrzeug,

   wenn das Fahrzeug nach Maßgabe von A.1.1 Absatz 6 Buchstabe b im Ausland angemietet wurde. Versichert sind nur die in A.1.2 Satz 2 genannten Personen als berechtigte Fahrer, soweit sie die Voraussetzungen nach A.1.2 Satz 3 erfüllen.

A.8.6 Fälligkeit unserer Zahlung

1) Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigungsleistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus.

2) Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch, den Wunsch des Fahrers oder dessen Hinterbliebene angemessene Vorschüsse.

3) Der berechtigte Fahrer kann Ansprüche aus dem Fahrerschutz selbstständig gegen uns geltend machen.

4) Hinsichtlich der Leistungen eines Schadenversicherers treten wir nach Abtretung eventueller Ansprüche in Vorleistung, wenn ohne Ihr Verschulden und ohne Verschulden des Fahrers bzw. dessen Hinterbliebenen die Entschädigungspflicht des Schadenversicherers oder Dritten ganz oder teilweise nicht geklärt ist. Dies gilt nur, soweit die Ansprüche gegen den Schadenversicherer unter den Versicherungsschutz der Schadenversicherung fallen und subsidiär Versicherungsschutz über den Fahrerschutz besteht (vergl. A.8.4).

A.8.7 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht

a) für Schäden, die der Fahrer vorsätzlich herbeiführt,

b) für Schäden die dadurch entstanden sind, dass der Fahrer vorsätzlich eine Straftat ausübt oder versucht,

c) für Schäden, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Lenken des Fahrzeugs entstehen (z. B. beim Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen),

d) für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

   Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1 Absatz 4 dar.

e) für Schäden durch Kernenergie,

f) für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

g) soweit deckungsgleiche (kongruente) Ansprüche des Fahrers kraft Gesetzes auf Dritte (z. B. Sozialversicherungsträger im In- und Ausland) übergegangen sind.

Unsere teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D, E und H ergeben.

A.9 Nicht besetzt

A.10 Auslandsschaden-Schutz – für Schäden, die Andere Ihnen mit einem Kraftfahrzeug im Ausland zufügen

A.10.1 Verbindung mit der Kfz-Haftpflichtversicherung

Der Auslandsschaden-Schutz ist in den Produktlinien PREMIUM und PREMIUM-XXL Bestandteil der Kfz-Haftpflichtversicherung für Campingfahrzeuge.

Im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung erbringen wir zusätzlich Leistungen nach A.10.2 bis A.10.8, wenn und soweit Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug besteht.
Erbringen wir nur Leistungen aus dem Auslandsschadenschutz, wird Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung nicht zurückgestuft.

A.10.2 Was ist versichert?

1) Erleiden Sie oder eine mitversicherte Person (vergl. A.10.3) mit dem versicherten Fahrzeug einen Verkehrsunfall im Ausland, gilt Folgendes:

   a) Wir ersetzen den Personen- und/oder Sachschaden, für den der Unfallgegner oder sein ausländischer Kfz-Haftpflichtversicherer einzutreten hat nach deutschem Recht, d. h. wir entschädigen Sie so, als

      - hätte sich der Verkehrsunfall in Deutschland ereignet, und als
      - wäre der Unfallgegner bei uns im Rahmen einer Kfz-Haftpflichtversicherung versichert gewesen.

   b) Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen, insbesondere in Bezug auf die Verkehrsregeln, wenden wir das Recht des Unfalllandes an.

   c) Wir leisten nicht für Rechtsberatungs- oder Gerichtskosten, die Ihnen oder den mitversicherten Personen

      - in Zusammenhang mit der unmittelbaren Geltendmachung ihrer Ansprüche
      - gegenüber dem Unfallgegner oder dessen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer

      entstehen.

   d) Sie oder mitversicherte Personen können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen.

2) Unsere Leistung nach Absatz 1 erbringen wir unter folgenden Voraussetzungen:

   a) Beim Fahrzeug des Unfallgegners handelt es sich um ein

      - im Geltungsbereich (vergl. A.10.5 Absatz 1) zum Verkehr zugelassenes und versichertes Fahrzeug oder um ein
      - nicht zulassungspflichtiges Fahrzeug, das über eine am Schadenort gültige Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge oder Anhänger verfügt und aufgrund einer dort bestehenden Versicherungspflicht im Geltungsbereich (vergl. A.10.5 Absatz 1) versichert ist.

   b) Der Unfallgegner hatte das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadens in Gebrauch.

3) Der Versicherungsumfang erstreckt sich auch auf

   - einen mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger und
   - Sachen, die berechtigte Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche, Reisegepäck, Reiseproviant).

4) Als versichertes Fahrzeug im Sinne von Absatz 1 gilt auch ein gemäß A.1.1 Absatz 6 im Ausland angemietetes Selbstfahrervermietfahrzeug.

   Abweichend von A.1.1 Absatz 6 gelten als Ausland die Länder, die im Geltungsbereich nach A.10.5 Absatz 1 liegen.

   Abweichend von Absatz 1 leisten wir nicht für Sachschäden am angemieteten Fahrzeug. Wir leisten auch nicht für eine eventuelle Selbstbeteiligung, die im Schadenfall an den Vermieter zu entrichten ist.

   Hinweis: Sachschäden, die

   - Sie einer mitversicherten Person,
   - eine mitversicherte Person Ihnen oder
   - eine mitversicherte Person einer anderen mitversicherten Person zufügen,

   sind gemäß A.10.7 Absatz 3 AKB ausgeschlossen.

5) Leistungsansprüche, die über den bei uns versicherten Umfang hinausgehen, können Sie nur direkt gegenüber dem Unfallgegner bzw. dem ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer geltend machen.

A.10.3 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer und die nachfolgend genannten mitversicherten Personen:

a) der Halter,
b) der Eigentümer,
c) der berechtigte Fahrer und
d) die berechtigten Insassen

des Fahrzeugs.

Berechtigt sind Fahrer und Insassen, die das versicherte Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen dürfen.

Gegenüber mitversicherten Personen, die ihren regelmäßigen Wohnsitz oder Sitz (z. B. Niederlassung oder Geschäftsstelle) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, gilt abweichend von A.10.2 Absatz 1 Buchstabe a das Recht des Staates, an dem sie ihren regelmäßigen Wohnsitz oder Sitz haben. Das gilt nicht, wenn sich die mitversicherte Person nur vorübergehend außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zur Erholung, Ausbildung, zum Studium oder Besuch von Familienangehörigen aufhält.

A.10.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Versicherungssumme, Höchstzahlung

1) Wir leisten bis zu der mit Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein Schadenereignis.

   Die Höhe der Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Verpflichtung Dritter

2) Soweit im Schadenfall ein Dritter (z. B. Arbeitgeber, Haftpflichtversicherer des Unfallgegners, ein Verband oder Verein) Ihnen oder den mitversicherten Personen gegenüber zur Leistung oder Hilfe verpflichtet ist, gilt Folgendes:

   Die Ansprüche gegen den Dritten gehen unserer Leistungspflicht vor. Wenden Sie oder die mitversicherten Personen sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Leistung verpflichtet. Satz 2 gilt jedoch nicht in den Fällen des gesetzlichen Forderungsübergangs auf Dritte (vergl. A.10.7 Absatz 7).

   Leistungen von Dritten

   - rechnen wir auf unsere Leistung und
   - auf die Versicherungssumme

   an.

Leistungen aus anderen Versicherungen bei uns

3) Nehmen Sie oder mitversicherte Personen Leistungen aufgrund desselben Schadenereignisses zusätzlich Leistungen aus einer anderen bei uns bestehenden Versicherung (z. B. Kasko- oder Schutzbriefversicherung) in Anspruch, gilt Folgendes:

   Unsere Leistung aus einer anderen Versicherung rechnen wir auf

   - die Leistung aus dem Auslandsschaden-Schutz und
   - die jeweilige Versicherungssumme an,

   soweit wir im Rahmen des Auslandschadenschutzes deckungsgleiche (kongruente) Leistungen zu erbringen hätten.

Leistungen aus Summenversicherungen

4) Absatz 2 und 3 gelten nicht für Leistungen aus Lebens- und/oder Unfallversicherungen, mit Ausnahme von Leistungen, die aus diesen Versicherungen nach Art der Schadenversicherung erbracht werden (z. B. Bergungskosten, Kosten für kosmetische Operationen).

A.10.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz und für wie lange?

Geltungsbereich

1) Abweichend von A.1.4 gilt:

   Sie haben im Auslandsschaden-Schutz Versicherungsschutz

   - in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, außer der Bundesrepublik Deutschland,
   - Albanien, Andorra, Bosnien-Herzegowina, Island, Liechtenstein, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, San Marino, Schweiz, Serbien, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie
   - Türkei (einschließlich des asiatischen Teils), Tunesien und Marokko.

Geltungsdauer

2) Der Versicherungsschutz ist auf die ersten 6 Monate des Aufenthalts im Geltungsbereich nach Absatz 1 begrenzt. Das vorübergehende Verlassen des Geltungsbereichs während der Reise führt nicht zum Neubeginn der Geltungsdauer.

A.10.6 Fälligkeit unserer Zahlung

1) Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigungsleistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus.

2) Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, steht jedoch die Höhe der Leistung nicht innerhalb eines Monats nach der Schadenanzeige fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

3) Mitversicherte Personen können ihre Ansprüche selbständig bei uns geltend machen. Eine Entschädigung, die einer mitversicherten Person zusteht, zahlen wir nur mit deren Einverständnis an Sie aus.

A.10.7 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder mitversicherte Personen vorsätzlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

2) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

   Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, stellt eine Pflichtverletzung nach D.1 Absatz 4 dar.

Schadenersatzansprüche mitversicherter Personen untereinander

3) Kein Versicherungsschutz besteht für Sachschäden, die

   - Sie einer mitversicherten Person,
   - eine mitversicherte Person Ihnen oder
   - eine mitversicherte Person einer anderen mitversicherten Person

   durch den Gebrauch eines

   - nach A.10.2 Absatz 4 unter den Versicherungsschutz fallenden,
   - im Geltungsbereich angemieteten Selbstfahrervermietfahrzeugs

   zufügen. Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen jedoch für Personenschäden.

Vertragliche Ansprüche

4) Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

5) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

6) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Gesetzlicher Forderungsübergang

7) Kein Versicherungsschutz besteht, soweit deckungsgleiche (kongruente) Ansprüche von Ihnen und/oder mitversicherter Personen kraft Gesetzes auf Dritte (z. B. Sozialversicherungsträger im In- und Ausland) übergegangen sind.

8) Unsere teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D, E und H ergeben.

A.10.8 Keine Selbstbeteiligung

Für Schäden, die nach dem Auslandschaden-Schutz versichert sind, wird keine Selbstbeteiligung vereinbart.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig erfolgt dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Die Fälligkeit des Erstbeitrags entnehmen Sie bitte dem Abschnitt C.1 Absatz 1. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1 Absatz 2 und 3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie unter folgenden Voraussetzungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

1) Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und - soweit Sie nicht die Produktlinie KOMFORT beantragen – im Auslandsschadenschutz vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kaskoversicherung

2) In der Kaskoversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

3) Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1 Absatz 1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

4) Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

   - wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
   - Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung

5) Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Widerruf oder Widerspruch

6) Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz oder widersprechen Sie nach § 5 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufs- oder Widerspruchserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

7) Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

8) Soweit im Versicherungsantrag bzw. in der Vereinbarung über die vorläufige Deckung keine niedrigeren Summen genannt sind, sind die Versicherungssummen bzw. ist die Entschädigungsleistung im Rahmen der vorläufigen Deckung begrenzt

   1. in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auf 100.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (maximal 15.000.000 Euro je geschädigte Person).

   2. in der Fahrzeugversicherung auf eine Höchstentschädigungsleistung von 600.000 Euro.

      Hinweis: Eine darüber hinausgehende Höchstentschädigungsleistung ist im Rahmen des vorläufigen Versicherungsschutzes nur versichert, wenn wir Ihnen dies nach Prüfung des Risikos ausdrücklich bestätigt haben.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

1) Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

2) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Zahlung des Beitrags.

3) Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags. Bei Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen ist der für den Saisonzeitraum zu entrichtende Beitrag (vergl. H.2 Absatz 4) der Jahresbeitrag im Sinne dieser Bestimmung.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

1) Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

2) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

3) Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht gezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

4) Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung kann mit der Fristsetzung nach Absatz 2 verbunden werden. Dann wird die Kündigung mit Ablauf der Frist wirksam. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die rückständigen Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

   Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2 Absatz 2 bis Absatz 4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2 Absatz 4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen.
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1 Absatz 3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode (Zahlweise)

1) Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen (vergl. Anhang 3 Ziffer 5). Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

   Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

2) Wird von Ihnen die Abbuchung vom Konto bei einem Geldinstitut vereinbart, dann kann bei vierteljährlicher Zahlungsperiode der Abruf von Ihrem Konto auch jeweils in drei gleichen Monatsraten erfolgen. Kann eine Monatsrate nicht abgebucht werden, so ist der Beitrag für die Zahlungsperiode sofort fällig.

3) Für Fahrzeuge, die ein Saisonkennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen führen, kann keine von der Laufzeit des Vertrages abweichende Zahlungsperiode vereinbart werden.

C.5 Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Rechtzeitige Zahlung

1) Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit eingezogen werden kann.

2) Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform gehaltenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Nicht rechtzeitige Zahlung

3) Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Außerdem sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

C.6 Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Pflichten bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

1) Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

2) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

3) Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

4) Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

   Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.2 Absatz 2 und die Ausschlüsse nach A.1.5 Absatz 2, A.2.16 Absatz 3, A.3.9 Absatz 2, A.8.7 Buchstabe d und A.10.7 Absatz 2.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Fahrerschutz

5) Absatz 2 gilt nicht für den Fahrerschutz (vergl. A.8.2 Absatz 1 und 2)

Benutzung von Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen

6) Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.2 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

1) Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

   Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

   Hinweis: In der Kaskoversicherung (in der Vollkaskoversicherung mit Basis-Schutzbrief) besteht für solche Fahrten nach A.2.16 Absatz 2 bzw. A.3.9 Absatz 1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

2) Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn

   - das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
   - für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

   Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

   Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1 Absatz 4 und die Ausschlüsse nach A.1.5 Absatz 2, A.2.16 Absatz 3, A.3.9 Absatz 2, A.8.7 Buchstabe d und A.10.7 Absatz 2.

Besonderheiten im Fahrerschutz

3) Für den Fahrerschutz gemäß A.8 gelten zusätzlich die folgenden, besonderen Pflichten:

Anlegen des Sicherheitsgurtes

   a) Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

Fahren ohne die vorgeschriebene Begleitperson

   b) Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn

      - die Fahrt bei Teilnahme am begleiteten Fahren (Führerschein mit 17) ohne die erforderliche / vorgeschriebene Begleitperson erfolgt, oder wenn
      - die Begleitperson ihre Aufgabe infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht wahrnehmen kann.

D.3 Zusätzliche Pflichten in der Fahrzeugversicherung

Fahren ohne die vorgeschriebene Begleitperson

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn

- die Fahrt bei Teilnahme am begleiteten Fahren (Führerschein mit 17) ohne die erforderliche / vorgeschriebene Begleitung erfolgt, oder wenn
- die Begleitperson ihre Aufgabe infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht wahrnehmen kann.

D.4 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

1) Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 bis D.3 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

   Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2 Absatz 1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

2) Abweichend von Absatz 1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

3) In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.

   Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

4) Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Fahrerschutz

5) Absatz 3 gilt nicht für den Fahrerschutz (vergl. A.8).

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Pflichten bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

1) Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

2) Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

3) Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

   - Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).

   - Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
   - Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
   - Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
   - Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

4) Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

   Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

1) Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, so sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

2) Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

3) Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

4) Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

5) Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

Hinweise:
- Für den Fahrerschutz (vergl. A.8) gelten zusätzlich die Pflichten gemäß E.5.
- Für den Auslandsschaden-Schutz (vergl. A.10) gelten die Pflichten gemäß E.6 AKB

E.3 Zusätzliche Pflichten in der Fahrzeugversicherung

Einholen unserer Weisung

1) Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeuges bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

2) Übersteigt ein Entwendungs- oder Brandschaden oder ein Schaden infolge Zusammenstoßes mit Tieren den Betrag von 1.000 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

   Hinweis: Bei einem Wildunfall genügen Sie auch Ihrer Anzeigepflicht, wenn Sie den Unfall unverzüglich dem zuständigen Revierinhaber anzeigen.

E.4 Zusätzliche Pflichten beim Basis-Schutzbrief

Einholen unserer Weisung

1) Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

2) Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.5 Zusätzliche Pflichten für den Fahrerschutz

Anzeige innerhalb 48 Stunden bei Todesfall

1) Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden**.** Dies gilt auch**,** wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

2) Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

3) Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

   - Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
   - anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

   Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

   Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

   Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

E.6 Zusätzliche Pflichten im Auslandsschaden-Schutz

Anzeige bei der Polizei / Europäischer Unfallbericht

1) Sie sind verpflichtet, jeden Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen, soweit Ihnen dies möglich ist. Wenn Ihnen dies nicht möglich ist, gilt Folgendes: Sie müssen

   - uns Namen und Anschriften aller Zeugen mitteilen und
   - uns den von den Unfallbeteiligten ausgefüllten „Europäischen Unfallbericht“ einreichen,

   wenn Sie uns das Schadenereignis anzeigen.

Einholen unserer Weisung

2) In folgenden Fällen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit Ihnen dies zugemutet werden kann:
   a) Vor Reparaturbeginn. Dies gilt nicht für behelfsmäßige Notreparaturen, um das Fahrzeug in einen fahrbereiten und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.
   b) Vor der Verwertung des Fahrzeugs;
   c) Vor der Anmietung eines Fahrzeugs zur (eventuellen) Mietpreisbestimmung.
   d) Vor der Beauftragung eines Sachverständigen, da wir die Kosten eines Sachverständigen nur erstatten, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst haben.

Nachweis- und Aufklärungspflichten

3) Sie und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen. Bei Personenschäden sind die behandelnden Ärzte, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von ihrer Schweigepflicht im Rahmen des § 213 VVG zu entbinden.

E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

1) Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

   Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

2) Abweichend von Absatz 1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzten.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

3) In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

4) Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1 Absatz 3 und E.1 Absatz 4

   - vorsätzlich und
   - in besonders schwerwiegender Weise

   verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz - Haftpflichtversicherung

5) Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz – Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

6) Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

   - E.2 Absatz 1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
   - E.2 Absatz 3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
   - E.2 Absatz 4 (Prozessführung durch uns)

   und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

   - Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
   - Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Fahrerschutz

7) Absatz 3 und 4 gelten nicht für den Fahrerschutz (vergl. A.8).

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Darüber hinaus finden für mitversicherte Personen sowie sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen, alle Regelungen dieses Vertrages über Leistungsbegrenzungen bzw. Risikoausschlüsse entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für unsere Regulierungsvollmacht nach A.1.1 Absatz 4.

Satz 1 bis 3 gelten für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Zur Beitragszahlung (vergl. Abschnitt C) sind abweichend von Satz 1 nur Sie als Versicherungsnehmer verpflichtet.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.
- Geltendmachen von Ansprüchen aus dem Fahrerschutz durch den berechtigten Fahrer nach A.8.6 Absatz 3.
- Geltendmachen von Ansprüchen aus dem Ausland-Schaden-Schutz nach A.10.6 Absatz 3

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrundeliegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesem Ausnahmefall bestehen.

G Laufzeit und Ende des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

1) Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

2) Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.
Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrages deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen beginnt das Versicherungsjahr stets zum Zeitpunkt des Saisonbeginns.

Verträge mit einer befristeten Laufzeit

3) Ist die Laufzeit ausdrücklich kürzer als ein Jahr vereinbart und soll sich der Vertrag nicht verlängern, endet er zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

1) Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

2) Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

3) Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

4) Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Wenn sie keine Angaben machen, zu welchem Zeitpunkt die Kündigung wirksam werden soll, endet der Vertrag einen Monat nach Zugang der Kündigung, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrages. Teilt uns die Zulassungsbehörde bis zum Ablauf der Frist mit, dass für das Fahrzeug eine neue Versicherungs--bestätigung vorgelegt wurde, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, ab dem die neue Versicherungs--bestätigung wirksam geworden ist.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

5) Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7 Absatz 1 oder G.7 Absatz 6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis vom Bestehen der Versicherung.

Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

6) Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

7) Bewirken Änderungen

- des Tarifs nach J.3 oder
- der Zuordnung des Vertrages zu einer Regionalklasse nach J.2 oder

insgesamt eine Erhöhung des Beitrags, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs

8) Ändern sich Gefahrenmerkmale (z. B. Art und Verwendung des Fahrzeugs) und erhöht sich der Beitrag dadurch gemäß K.5.1 Absatz 2 oder K.5.2 Absatz 1 um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

9) Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

10) Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach Abschnitt M Gebrauch, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

1) Wir können den Vertrag wegen vorvertraglicher Verletzung Ihrer Anzeigepflichten nach K.5.1 Absatz 2 mit Frist von einem Monat kündigen.

Hinweis: bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit können wir sogar das Recht haben, nach K.5.1 Absatz 2 vom Vertrag zurückzutreten.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

2) Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung zum Ablauf

3) Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung nach einem Schadenereignis

4) Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen

zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

5) Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2 Absatz 2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Wir dürfen die Kündigung bereits mit der Fristsetzung für die Zahlung aussprechen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2 Absatz 4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

6) Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Abschnitt D, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs

7) Ändern sich Gefahrenmerkmale (z. B. Art oder Verwendung) des Fahrzeugs gemäß Anhang 1, können wir den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

8) Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des versicherten Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an auszusprechen, in welchem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

1) Die Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung sind jeweils rechtlich selbständige Versicherungsverträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

2) Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

3) Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

4) Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Versicherungsvertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallend Beitrag anteilig zu. Darüber hinaus können wir einen Beitragsanspruch nach C.6 haben.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

1) Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über.

2) Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF–Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

3) Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Verpflichtung zur Anzeige der Veräußerung

4) Sie und der Erwerber müssen uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich mitteilen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrages

5) Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2 Absatz 5 und 6 oder wir nach G.3 Absatz 8 den Vertrag kündigen. Dann bleiben Sie alleine bis zur Beendigung des Vertrages zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Zwangsversteigerung

6) Die Regelungen G.7 Absatz 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt des Wegfalls zu.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen und Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, Ausfuhrkennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

1) Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht beendet.

2) Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn

   - die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder

- Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

3) Die Regelungen nach Absatz 2 gelten nicht für die Versicherung von Wohnwagenanhängern sowie bei Verträgen mit kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr ohne automatische Verlängerung (vergl. G.1 Absatz 2 und 3).

   Hinweis: In den genannten Fällen hat die Außerbetriebssetzung keinen Einfluss auf den Versicherungsumfang und den Beitrag.

Umfang der Ruheversicherung

4) Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

   Der Ruheversicherungsschutz umfasst

   - die Kfz-Haftpflichtversicherung mit Ausnahme des Fahrerschutzes und des Auslandsschadenschutzes (jeweils soweit vereinbart),
   - die Fahrzeugteilversicherung, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung bestand.

     Hinweis: Im Rahmen der Fahrzeugteilversicherung besteht kein Versicherungsschutz im Basis-Schutzbrief und – sofern vereinbart – kein Versicherungsschutz im Rahmen des Camper-ALLRISK-Schutzes.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

5) Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

   - in einem Einstellraum (z. B. Einzel- oder Sammelgarage) oder
   - auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

   nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.4 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

6) Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

7) Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

8) Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrages aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

1) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

2) Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1 Absatz 4 und 5.

3) Nicht besetzt

Berechnung des Beitrags bei Saisonkennzeichen

4) Der Beitrag für ein Fahrzeug mit Saisonkennzeichen bemisst sich auf der Grundlage des Jahresbeitrags für ein entsprechendes Fahrzeug mit ganzjähriger Zulassung

   Wir berechnen den Saisonbeitrag zeitanteilig nach der Dauer des versicherten Saisonzeitraums.

5) Liegen Versicherungsbeginn oder -ende innerhalb der Saison, berechnen wir den Beitrag zeitanteilig nach der Dauer des innerhalb der Saison versicherten Zeitraums.

6) Endet der Vertrag vor Saisonbeginn, erheben wir keinen Beitrag.

7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Wohnwagenanhänger.

   Hinweis: Bei Wohnwagenanhängern hat die Zulassung mit Saisonkennzeichen keinen Einfluss auf den Versicherungsumfang und den Beitrag.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen oder außerhalb der Saison

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

1) In der Kfz-Haftpflichtversicherung (in den Produktlinien PREMIUM und PREMIUM-XXL einschließlich Fahrerschutz und / oder Auslandsschaden-Schutz) besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen nach Maßgabe von Absatz 2. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

2) Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

   - Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen und eines angrenzenden Zulassungsbezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.

   - Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

Was gilt bei Fahrten außerhalb der Saison?

3) In der Kfz-Haftpflichtversicherung (in den Produktlinien PREMIUM und PREMIUM-XXL einschließlich Fahrerschutz und / oder Auslandsschaden-Schutz) besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten, die mit Saisonkennzeichen außerhalb des Betriebszeitraums durchgeführt werden. Das gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

   Zulassungsfahrten nach Satz 1 sind Fahrten innerhalb des zuständigen und eines angrenzenden Zulassungsbezirks zur Abmeldung des Fahrzeugs und Rückfahrten nach Abstempelung des Kennzeichens.

Geltung für Deutschland

4) Absatz 1 bis 3 gelten nur für Zulassungsfahrten, die in Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland stehen.

H.4 Welche Besonderheiten gelten bei Kurzzeitkennzeichen?

1) Für die Versicherung eines Kraftfahrzeugs, das Sie mit einem Kurzzeitkennzeichen zur Verwendung für Probe- und Überführungsfahrten bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen haben, wird ein Mindestbeitrag von 80 Euro erhoben.

Lassen Sie das Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen auf sich zu, beziehen wir die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag ein.

Abweichender Versicherungsumfang in der Kfz-Haftpflichtversicherung

2) Kein Versicherungsschutz besteht für das Führen von im Ausland angemieteten Selbstfahrervermiet-Kfz. A.1.1 Absatz 6 findet keine Anwendung.

I Schadenfreiheitsrabattsystem

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz–Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrages in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 2.

Keine Einstufung in SF-Klassen erfolgt bei Verträgen für:

1. Campingfahrzeuge, die ein Kurzzeitkennzeichen führen,
2. Wohnwagenanhänger.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sondereinstufung in SF-Klasse SF ½

Führerscheineinstufung

Beginnt Ihr Vertrag für ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse SF ½ eingestuft, wenn

- Sie seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder besitzen,
- die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder einer solchen nach I.2.8 gleichgestellt ist.

Bei juristischen Personen ist die Voraussetzung in Person des Geschäftsführers, Unternehmers oder Inhabers zu erfüllen.

I.2.3 Zweitfahrzeug-Sondereinstufung für Campingfahrzeuge

1) Beginnt Ihr Vertrag für ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, stufen wir den Vertrag auf Ihren Antrag bei Versicherungsbeginn in die verbesserte SF-Klasse SF 8 ein. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

   a) Auf Sie oder den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner ist bereits ein Pkw (nicht Mietwagen, Taxe oder Selbstfahrervermiet-Pkw) versichert.
   b) Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist mindestens in die SF-Klasse SF 4 – ohne Berücksichtigung einer Sondereinstufung - eingestuft.
   c) Sie und alle Fahrer des Campingfahrzeugs sind mindestens 23 Jahre alt.

2) Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe c nicht mehr erfüllt ist oder der Vertrag für das Campingfahrzeug endet, ohne dass ein entsprechendes Ersatzfahrzeug versichert wird, gilt Folgendes:

Wir stufen den Vertrag für das Campingfahrzeug ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe c bzw. das Fahrzeug weggefallen ist, in die SF-Klasse ein, in der sich der Vertrag befände, wenn er bei Vertragsbeginn gemäß I.2.1 oder I.2.2 eingestuft worden wäre.

I.2.4 – I.2.5 Nicht besetzt

I.2.6 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflicht in der Fahrzeugvollversicherung

Worauf haben Sie Anspruch?

1) Schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (vergl. G.1 Absatz 2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt (Angleichung).

Voraussetzungen für die Anrechnung des Schadenverlaufs

2) Für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 Absatz 2 bestand innerhalb der letzten 12 Monate vor Beginn der Fahrzeugvollversicherung nicht bereits eine Fahrzeugvollversicherung.

Übernahme des Schadenverlaufs aus einer Fahrzeugvollversicherung

3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, gilt Folgendes: Wir übernehmen den Schadenverlauf der Fahrzeugvollversicherung nach I.6 aus der beendeten Fahrzeugvollversicherung.

   Hat für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 Absatz 2

   - vor Beginn der Fahrzeugvollversicherung bereits eine Fahrzeugvollversicherung bestanden und
   - liegt das Vertragsende dieser Fahrzeugvollversicherung bereits länger als 12 Monate, aber nicht länger als zehn Jahre zurück,

   gilt Folgendes: Anstelle der Angleichung nach Absatz 1 können Sie verlangen, dass wir den Schadenverlauf nach I.6 übernehmen.

Was gilt bei Verträgen mit Rabattschutz?

4) Besteht zum Zeitpunkt der Angleichung nach Absatz 1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung Rabattschutz gemäß I.3.6, gilt Folgendes:

   Bei der Angleichung stufen wir die Fahrzeugvollversicherung nach dem Schadenverlauf ein, der sich für die Kfz-Haftpflichtversicherung unter Berücksichtigung des Rabattschutzes ergibt.

   Hinweis: Bei Beendigung der Fahrzeugvollversicherung gilt I.3.6 Absatz 6.

5) Ist zum Zeitpunkt der Angleichung nach Absatz 1 der Rabattschutz beendet gilt Folgendes:

   Bei der Angleichung stufen wir die Fahrzeugvollversicherung nach dem Schadenverlauf ein, der sich für die Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes ergeben hätte.

I.2.7 Führerscheinsonderregelung

Erreichen Sie die nach I.2.2 geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, wird dieser auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf so gestellt, als ob Sie ihn zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätten.

I.2.8 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Voraussetzungen umgeschrieben worden sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum Beginn jeden Versicherungsjahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

Die Neueinstufung gilt – unabhängig von der Zahlweise – immer ab Beginn des neuen Versicherungsjahres.

I.3.2 Weiterstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 2 eingestuft.

I.3.3 Weiterstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrages eine Weiterstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Weiterstufung bei Verträgen mit SF Klasse SF 1, SF ½, S, 0 oder M

1) Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres aus der SF-Klasse SF 1/2, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse SF 1 ein.

2) Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung nach I.2.1 oder I.2.2 in SF-Klasse SF ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres wie folgt eingestuft:

   von SF-Klasse SF ½ nach SF-Klasse SF 1,
   von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse SF ½

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist der Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 2 zurückgestuft.

I.3.6 Rabattschutz

Für Campingfahrzeuge kann in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Fahrzeugvollversicherung der Rabattschutz vereinbart werden. Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt:
Worauf haben Sie Anspruch?

1) Haben Sie mit uns für Ihr Campingfahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenfalls Rabattschutz vereinbart, führt ein belastender Schaden (I.4.2) je Versicherungsart während eines Kalenderjahres nicht zu einer Rückstufung der Schadenfreiheitsklasse. Die im Jahr der Schadenbelastung erreichte Schadenfreiheitsklasse bleibt abweichend von I.3.5 im folgenden Versicherungsjahr erhalten. Für jeden weiteren belastenden Schaden im gleichen Kalenderjahr erfolgt die Rückstufung gemäß I.3.5.

2) Sie können den Rabattschutz immer nur für einen belastenden Schaden je Kalenderjahr in der jeweiligen Versicherungsart in Anspruch nehmen. Das gilt auch in den folgenden Fällen:

   - Der Rabattschutz wurde ausgeschlossen und innerhalb desselben Kalenderjahres nach einer Unterbrechung wieder neu vereinbart.
   - Der Rabattschutz war bei uns innerhalb desselben Kalenderjahres für zwei oder mehr aufeinanderfolgende Kfz-Versicherungsverträge vereinbart und der Schadenverlauf wurde jeweils gemäß I.6.1 Absatz 2 aus dem vorangegangenen Vertrag auf den nachfolgenden Vertrag übertragen.

Voraussetzungen für die Vereinbarung des Rabattschutzes

3) Sie können mit uns den Rabattschutz für die Kfz-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung nur vereinbaren, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

   a) Bei dem versicherten Fahrzeug handelt es sich um ein Campingfahrzeug.

   b) Der Vertrag muss bei Vertragsbeginn in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in der SF-Klasse 4 eingestuft sein. Erstreckt sich der Rabattschutz auch auf die Fahrzeugvollversicherung, muss auch dieser Vertrag bei Beginn mindestens in der SF-Klasse 4 eingestuft sein.

   c) Innerhalb von 12 Monaten vor Beginn des Rabattschutzes ist kein gemäß I.4.2 belastender Schaden im Versicherungsvertrag oder Vorvertrag angefallen. Das gilt nicht, wenn aus einem vorangegangenen Kfz-Versicherungsvertrag,

      - der bei der Janitos Versicherung AG bestanden hat,
      - der Schadenverlauf gemäß I.6.1 Absatz 2 übernommen wird und

      - bei dem vorangegangenen Vertrag zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung Rabattschutz vereinbart war.

   d) Umfasst ein Versicherungsvertrag eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und eine Fahrzeugvollversicherung, kann der Rabatt-Schutz nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig abgeschlossen werden.

Folgen des Wegfalls der Voraussetzungen

4) Stellt sich im Nachhinein heraus, dass eine der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen bei Beginn des Rabattschutzes nicht erfüllt ist, entfällt der Rabattschutz rückwirkend für beide Versicherungsarten. In diesem Fall erfolgt für alle Schadenfälle – auch zwischenzeitlich eingetretene Schäden – eine Rückstufung des Vertrages gemäß I.3.5.

Laufzeit und Aufhebung der Vereinbarung

5) Der Rabattschutz wird bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Versicherungsperiode in Textform vom Versicherungsnehmer oder Versicherer gekündigt wird. Mit Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und/oder Fahrzeugvollversicherung endet auch der Rabattschutz für die jeweilige Versicherungsart, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Auskünfte über den Schadenverlauf

6) Bei Beendigung des Vertrages bestätigen wir auf Anfrage Ihnen oder dem Nachversicherer gemäß I.8 Absatz 2 Satz 3 den Schadenverlauf, der sich ohne Berücksichtigung des Rabattschutz ergeben hätte.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

1) Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

   - Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
   - uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

2) Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

   a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur

      - aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
      - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.

   b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.

   c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.

   d) Wir leisten oder bilden Rückstellungen in der Fahrzeugvollversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Fahrzeugteilversicherung fällt.

   e) Sie nehmen Ihre Fahrzeugvollversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:

      - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
      - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

   f) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung für ein Schadenereignis, das ausschließlich unter den Fahrerschutz (vergl. A.8) oder den Auslandsschaden-Schutz (vergl. A.10) fällt.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

1) Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse gemeldet werden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1 Absatz 2.

2) Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres zurück.

   Hinweis: Wenn Sie mit uns zum Zeitpunkt des Schadenfalls Rabattschutz vereinbart hatten, richtet sich die Einstufung in dem auf die Schadenbelastung folgenden Kalenderjahr nach I.3.6 Absatz 1. War zum Zeitpunkt des Schadenfalls kein Rabattschutz vereinbart, stufen wir Ihren Vertrag nach Satz 1 zurück, auch wenn Sie inzwischen den Rabattschutz mit uns vereinbart haben.

I.5 Wie können Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden?

Schadenrückkauf in der Kfz-Haftpflichtversicherung

1) Sie können eine Rückstufung (vergl. I.3.5 und I.4.2) in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie oder die mitversicherte Person uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten.

   Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 1.500 Euro beträgt.

   Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von zwölf Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

   Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

Schadenrückkauf in der Fahrzeugversicherung

2) Sie können eine Rückstufung (vergl. I.3.5 und I.4.2) in der Fahrzeugvollversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Erstatten Sie uns die Entschädigung bis spätestens zwölf Monate, nachdem die Rückstufung wirksam geworden ist, wird Ihre Fahrzeugvollversicherung als schadenfrei behandelt.

   Hinweis: Um zu erfahren, ob sich eine Erstattung der Entschädigung für Sie lohnt, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner vor Ort.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen muss der Schadenverlauf übernommen werden?

Soweit die Voraussetzungen nach I.6.3 und I.6.4 erfüllt sind, wird der Schadenverlauf in den folgenden Fällen aus dem bisherigen Versicherungsvertrag übernommen:

Versichererwechsel

1) Wechseln Sie mit Ihrer Versicherung zu uns, übernehmen wir Dauer und Schadenfreiheit des bisherigen Versicherungsvertrages sowie die Anzahl der Schäden und Unterbrechungen.

Fahrzeugwechsel

2) Das versicherte Fahrzeug ersetzt ein anderes Fahrzeug.

I.6.2 In welchen Fällen ist die Übernahme eines Schadenverlaufs außerdem möglich?

Die Übernahme eines Schadenverlaufs von einem anderen Vertrag ist unter den Voraussetzungen nach I.6.3 und I.6.4 in den folgenden Fällen möglich:

Verbleibendes Fahrzeug

1) Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Weiteres Fahrzeug

2) Sie versichern ein weiteres Fahrzeug bei uns und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs aus Ihrem bereits vorhandenen Versicherungsvertrag.

Schadenverlauf einer anderen Person

3) Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Tausch des Schadenverlaufs bei Fahrzeugwechsel

4) Sie versichern ein Ersatzfahrzeug bei uns (vergl. I.6.1 Absatz 2), besitzen außer dem noch ein anderes Fahrzeug und beantragen den Tausch des Schadenverlaufs zwischen dem Vertrag für das Ersatzfahrzeug und dem Vertrag für das andere Fahrzeug.

I.6.3 Welche weiteren Regelungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

1) Nicht besetzt

Ausgeschiedene Fahrzeuge ohne SF-Klasse

2) Ist für das ausgeschiedene Fahrzeug keine SF-Klasse vorgesehen (z. B. bei einem Oldtimer), wird das Ersatzfahrzeug in die SF-Klasse eingestuft, die das ausgeschiedene Fahrzeug nach I.1 bis I.4 erreicht hätte, wenn diese Bestimmungen für das Ersatzfahrzeug anzuwenden sind. Dies gilt nicht für

    1. Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen und Gabelstapler (Hub- und Frontstapler)
    2. Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art,
    3. Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein amtlich abgestempeltes rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen führen,
    4. Selbstfahrervermietfahrzeuge,
    5. Wohnwagenanhänger,
    6. Grenzversicherungen.

Unterschiedliche SF-Klassen

3) Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Beitragsätze (vergl. Anhang 2), wird Ihr Vertrag nach der Anzahl der als schadenfrei geltenden Kalenderjahre des ausgeschiedenen Fahrzeugs eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt der Übertragung noch nicht auf die Einstufung des anderen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das versicherte Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung

4) Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung nur zusammen.

Versichererwechsel

5) Der Schadenverlauf des bisherigen Versicherungsvertrages sowie die Anzahl der Unterbrechungen müssen uns durch eine Bescheinigung des bisherigen Versicherers gemäß I.8 Absatz 1 nachgewiesen werden. Wir sind berechtigt, auch nach Abschluss des Vertrages die im Antrag oder im Versicherungsschein genannte SF-Klasse und den Beitragssatz ab Vertragsbeginn entsprechend der Auskunft des Vorversicherers über den Schadenverlauf des bisherigen Versicherungsvertrages zu ändern.

    Ihnen gegenüber ausgestellte Bescheinigungen können wir nur berücksichtigen, wenn sie uns im Original eingereicht werden. Bei Bescheinigungen ausländischer Versicherer benötigen wir zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung.

Wir übernehmen den Schadenverlauf nur, wenn das durch den bisherigen Versicherer versicherte Fahrzeug in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA (Vollmitglied) zugelassen war und überwiegend im Geltungsbereich gemäß A.1.4 Absatz 1 gebraucht wurde.

Haben Sie vorsätzlich das Bestehen einer Vorversicherung verschwiegen und muss der Versicherungsvertrag nach Auskunft des Vorversicherers in die SF-Klassen S oder M eingestuft werden, so berechnen wir für das erste Versicherungsjahr das Doppelte des Beitrages, der bei richtiger Einstufung hätte erhoben werden müssen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs auf den Vertrag für das verbleibende Fahrzeug nach I.6.2 Absatz 1

6) Wir übernehmen den Schadenverlauf nur, wenn Sie glaubhaft machen, dass die Übernahme gerechtfertigt ist. Dazu gehört insbesondere eine Erklärung von Ihnen, dass das ausgeschiedene und das verbleibende Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wurden.

   Nach der Übertragung bleibt der bisherige Schadenverlauf des Vertrages, auf den die Übertragung erfolgt, verfügbar und wird wie der Schadenverlauf eines beendeten Vertrages behandelt. Er kann für ein gleichzeitig oder später neu hinzukommendes zusätzliches Fahrzeug oder ein anderes bereits vorhandenes Fahrzeug Berücksichtigung finden (Ketten- oder Ringtausch).

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs auf den Vertrag für ein weiteres Fahrzeug nach I.6.2 Absatz 2

7) Wir übernehmen den Schadenverlauf nur, wenn Sie glaubhaft machen, dass die Übernahme gerechtfertigt ist. Dazu gehört insbesondere eine Erklärung von Ihnen, dass das zuerst versicherte und das weitere Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wurden.

   Hinweis:
   Nach Abgabe des Schadenverlaufs stufen wir den Vertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wie einen erstmalig abgeschlossenen Vertrag ein (vergl. I.7). Dies schließt die Möglichkeit ein, den Schadenverlauf aus dem Versicherungsvertrag für ein anderes Fahrzeug auf den Vertrag anzurechnen, aus dem der Schadenverlauf abgegeben wurde (Ketten- oder Ringtausch).

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.2 Absatz 3

8) Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde**.** Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

   a) Es handelt sich bei der anderen Person um

      - Ihren Ehepartner
      - Ihren eingetragenen Lebenspartner bzw. Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft
      - Ihre Mutter / Schwiegermutter
      - Ihren Vater / Schwiegervater
      - Ihren Sohn
      - Ihre Tochter
      - Ihre Großmutter
      - Ihren Großvater
      - Ihren Enkel / Ihre Enkelin
      - Ihre Tante
      - Ihren Onkel
      - Ihren Bruder
      - Ihre Schwester
      - Ihren Neffen
      - Ihre Nichte
      - oder Ihren Arbeitgeber.

   b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft. Hierzu gehören insbesondere:

      - Eine Erklärung von Ihnen und der anderen Person. Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.

- Die Vorlage des Originals Ihres Führerscheins, mit dem Sie nachweisen, dass Sie für den Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person überwiegend gefahren haben, in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren.

c) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.

d) Der Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person genutzt haben, liegt bei der Übernahme nicht mehr als 10 Jahre zurück und war vor diesem Zeitpunkt nicht länger als 10 Jahre unterbrochen.

e) Ist der Vertrag für das Fahrzeug der anderen Person in eine verbesserte SF-Klasse eingestuft (z. B. wie nach I.2.3), übernehmen wir nur den tatsächlichen Schadenverlauf, nicht aber die verbesserte Einstufung. Die verbesserte Einstufung entfällt ab dem Zeitpunkt der Übernahme.

f) Ist für den Vertrag für das Fahrzeug der anderen Person gemäß I.3.6 Rabattschutz vereinbart, übernehmen wir nur den tatsächlichen Schadenverlauf, der sich ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes ergeben hätte.

Zusätzliche Regelungen für den Tausch des Schadenverlaufs bei Fahrzeugwechsel nach I.6.2 Absatz 4

9) Wir tauschen den Schadenverlauf nur, wenn Sie glaubhaft machen, dass der Tausch des Schadenverlaufs gerechtfertigt ist. Dazu gehört insbesondere eine Erklärung von Ihnen, dass das beide Fahrzeuge überwiegend von demselben Personenkreis geführt werden.

I.6.4 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

1) Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.

b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

Im Folgejahr nach der Übernahme

2) In dem auf die Übernahme folgenden Versicherungsjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Weiterstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.5 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.

- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.6.6 Übernahme des Schadenverlaufs aus einer Ruheversicherung

Haben Sie bei uns für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen, von denen jeweils einer gemäß H.1 ruht, können Sie Folgendes beantragen:

- Sobald die Ruheversicherung für das versicherte Fahrzeug endet,
- wird der Schadenverlauf nach Maßgabe von I.6.3 Absatz 2 bis 4 und I.6.4
- aus dem zum selben Zeitpunkt in die Ruheversicherung eintretenden Vertrag übernommen.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn die beiden Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen (vergl. H.2) zugelassen sind und jeweils der Saisonzeitraum des versicherten Fahrzeugs zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der des anderen endet.

Hinweis: Die Einstufung des anderen Vertrages richtet sich nach den dortigen Bestimmungen.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

1) Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

2) Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs behandeln wir Ihren Vertrag wie einen erstmalig abgeschlossenen Vertrag. Wir stufen Ihren Vertrag in die SF-Klasse ein, die Sie

   a) bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2,
   b) bei Übernahme des Schadenverlaufs aus einem beendeten-Vertrag oder
   c) bei Übernahme des Schadenverlaufs aus einem Versicherungsvertrag für ein anderes Fahrzeug nach I.6.2 Absatz 2 und I.6.3 Absatz 7.

   erhalten. Ausnahme: Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse S oder M, bleibt diese Einstufung bestehen. Voraussetzung für die Übernahme des Schadenverlaufs aus einem beendeten Vertrag ist, dass wir den Schadenverlauf noch nicht einem anderen Versicherer (vergl. I.8 Absatz 2) oder Ihnen bestätigt haben.

   Für die Übernahme des Schadenverlaufs aus einem anderen Vertrag nach Buchstabe b und c gilt I.6.

3) Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrages nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

1) Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs vom Vorversicherer folgende Auskünfte geben zu lassen:

   - Art und Verwendung des Fahrzeugs,
   - Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
   - Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung,
   - Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
   - ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind, und
   - ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

2) Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach Absatz 1 zu geben. Das gleiche gilt, wenn Sie die Übertragung des Schadenverlaufs auf einen bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrag beantragt oder einer solchen Übertragung zugestimmt haben, und zwar auch dann, wenn Ihr Vertrag bei uns fortbesteht.

   Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2 – werden nicht berücksichtigt. Im Falle einer Sondereinstufung nach I.2.3 bestätigen wir den Schadenverlauf so, als wäre der Vertrag bei Beginn nach I.2.1 oder I.2.2 eingestuft worden.

Haben wir auf Ihren Antrag hin eine verbesserte Einstufung / Sondereinstufung aus einem Vorvertrag übernommen, bestätigen wir den Schadenverlauf so, wie er sich ohne Berücksichtigung der verbesserten Einstufung / Sondereinstufung ergeben hätte. Das gilt auch für den Schadenverlauf, den uns der Vorversicherer gemäß Absatz 1 bestätigt hat.

I.9 Nach welcher Person richtet sich die Einstufung

Die in diesem Abschnitt genannten Voraussetzungen für die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen werden nur berücksichtigt, wenn sie von Ihnen, bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind. Insbesondere besteht bei Übergang des Versicherungsvertrages kein Anspruch auf Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrages des bisherigen Versicherungsnehmers.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Nicht besetzt

J.2 Regionalklassen

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz bzw. Firmensitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrages zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3 Unter welchen Voraussetzungen können wir unsere Tarife für die Kraftfahrtversicherung ändern?

1) Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, werden wir die für bestehende Kraftfahrtversicherungen geltenden Tarife jährlich überprüfen. Dabei berücksichtigen wir ausschließlich die Schaden- und Kostenentwicklung, die

   - seit der letzten Tarifkalkulation bzw. Tarifänderung eingetreten bzw.
   - voraussichtlich bis zur nächsten Überprüfung zu erwarten ist.

   Hierzu ziehen wir eigene statistische Erkenntnisse heran. Soweit erforderlich, verwenden wir auch externe Statistiken, z. B.

   - von Rückversicherern,
   - vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) und
   - die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß Pflichtversicherungsgesetz veröffentlichte Gemeinschaftsstatistik.

   Dabei wenden wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.

   Hat sich der Schaden- und Kostenbedarf insgesamt vermindert, sind wir verpflichtet die betroffenen Tarife entsprechend abzusenken. Hat sich der Schaden- und Kostenbedarf insgesamt erhöht, sind wir berechtigt, die betroffenen Tarife entsprechend anzuheben.

2) Bei einer Änderung des Ihrem Vertrag zugrundeliegenden Tarifs nach Maßgabe von Absatz 1 gilt:
   Die Tarifänderung wird ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

   Führen Änderungen nach J.2 und J.3 insgesamt zu einer Beitragserhöhung, gilt Folgendes:

J.4 Beitragserhöhung und Kündigungsrecht

Führen die Änderungen nach J.2 bis J.3 insgesamt zu einer Beitragserhöhung, gilt Folgendes:

a) Sie haben nach G.2 Absatz 7 ein Kündigungsrecht.

b) Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung unter Kenntlichmachung des sich aus dieser ergebenden Unterschiedes zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mit und weisen Sie in Textform auf Ihr Recht nach G.2 Absatz 7 hin.

   Hinweis: Änderungen des Beitrags nach J.2 und J.3 werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

c) In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen

   - der SF-Klasse infolge des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrages gemäß K.1 und Abschnitt I,
   - von Merkmalen zur Beitragsberechnung gemäß K.2 oder
   - der Regionalklasse wegen Verlegung des Wohn- bzw. Firmensitzes gemäß K.3

   nicht einbezogen.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU–Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Berufsgruppen sowie für die Berücksichtigung der jährlichen Fahrleistung, des Neupreises, der Mitgliedschaft in einem Reisemobil- oder Caravaningclub, des Materials des Daches und des Aufbautyps, der Anzahl der Vorschäden, des Fahrzeugalters sowie des Alters der Fahrzeugnutzer zu ändern. Dies setzt voraus, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2 Absatz 9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

1) Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 3 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ und Anhang 4 „Berufsgruppen (Tarifgruppen)“, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Im Falle einer Beitragserhöhung besteht kein Kündigungsrecht nach G.2.

Auswirkung auf den Beitrag

2) Der neue Beitrag gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem uns Ihre Mitteilung über die Änderung und – sofern von uns angefordert - die erforderlichen Bestätigungen und Belege (K.4 Absatz 2) zugehen. Bei Wohnsitzwechsel des Halters gilt K.3.

   Verletzen Sie Ihre Pflicht nach K.4 Absatz 1, Änderungen unverzüglich anzuzeigen oder haben Sie unzutreffende Angaben gemacht, richtet sich der neue Beitrag und der Zeitpunkt, zu dem dieser wirksam wird, nach K.4 Absatz 3 bis 5.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Verlegung des Wohn- bzw. Firmensitzes

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz bzw. den Firmensitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Ihre Pflichten

1) Die Änderung eines im Anhang 3 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ und Anhang 4 „Berufsgruppen (Tarifgruppen)“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

2) Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden oder verspäteten Angaben zu Merkmalen der Beitragsberechnung

3) Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht oder verspätet angezeigt und ist deswegen ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu dem die richtigen Angaben hätten gemacht werden müssen oder die Änderung eingetreten ist**,** der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

4) Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, sind wir berechtigt, einen zusätzlichen Betrag in Höhe des für das laufende Versicherungsjahr gemäß Absatz 3 berechneten Beitrags zu verlangen.

Folgen von Nichtangaben zu Merkmalen der Beitragsberechnung

5) Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von vier Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet.

K.5 Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs

K.5.1 Angaben bis zur Antragstellung

Ihre Pflichten

1) Sie sind verpflichtet, uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung (Antragstellung) alle Ihnen bekannten Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen abzuschließen und nach denen wir Sie in Textform fragen, wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen.

   Dies gilt auch, wenn wir Ihnen vor Annahme des Vertrages hierzu noch weitere Fragen stellen.

Folgen bei Pflichtverletzungen

2) Verletzen Sie diese Anzeigepflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig, können wir den Vertrag mit Frist von einem Monat kündigen; bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit können wir sogar vom Vertrag zurücktreten. Sie hätten dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz.

   Sofern Sie Ihre Pflichten nicht vorsätzlich verletzt haben und wir den Vertrag auch bei Kenntnis der Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, können wir nicht kündigen oder zurücktreten.

   Auf unser Verlangen werden dann die anderen Bedingungen rückwirkend, oder wenn Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

   Erhöht sich hierdurch der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2 Absatz 8.

3) Darüber hinaus können Sie nach D.4 und E.7 Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren, wenn Sie gegen Ihre Pflichten nach D.1 Absatz 1 oder E.1 Absatz 3 verstoßen.

K.5.2 Anzeige von Änderungen nach Abschluss des Vertrages

1) Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Gefahrenmerkmal des Fahrzeugs (z. B. seine Art und Verwendung) gemäß Anhang 1, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

   Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3 Absatz 7 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

   Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2 Absatz 8.

2) Sie sind verpflichtet, uns oder einer von uns beauftragten Person die Überprüfung der Fahrzeugverwendung zu ermöglichen. Verweigern Sie diese Überprüfung, so sind wir berechtigt, rückwirkend ab der letzten Hauptfälligkeit einen Beitragszuschlag von bis zu 100 % zu erheben.

3) Über die in Absatz 1 und 2 genannten Rechtsfolgen hinaus können Sie nach D.4 und E.7 Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren, wenn Sie gegen Ihre Pflichten nach D.1 Absatz 1 oder E.1 Absatz 3 verstoßen.

L Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände, Anzeigen und Willenserklärungen

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Sollten Sie einmal nicht mit uns zufrieden sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

Versicherungsombudsmann e.V.

1) Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.

   Versicherungsombudsmann e.V.
   Postfach 080632
   10006 Berlin
   E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 369900
(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

2) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**.**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108 – 1550.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

3) Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.17 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

1) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

2) Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

3) Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach Absatz 1 und 2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Bedingungsänderung

Ist eine Bestimmung in den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir die unwirksame Bestimmung durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigt.

Wir weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht nach G.2 Absatz 10 hin.

Anhang 1: Art und Verwendung von Fahrzeugen (Gefahrenmerkmale)

1. – 7. Nicht besetzt

8. Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als Wohnmobile zugelassene Kraftfahrzeuge**,** mit Ausnahme von Selbstfahrervermietfahrzeugen.

9. Wohnwagenanhänger

Wohnwagenanhänger sind als Anhänger/Wohnwagen zugelassene Anhänger, mit Ausnahme von Selbstfahrervermietfahrzeugen.

10. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach Gefahrenmerkmalen

1) Maßgeblich für die Zuordnung des Fahrzeugs nach Standort, Art, Hersteller, Typ, Aufbautyp, Material des Daches, Verwendung, Leistung in kW sind

   - die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder
   - in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

2) Ergeben sich aus der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) oder anderen amtlichen Urkunden mehrere Verwendungsmöglichkeiten, berechnen wir den Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis.

3) In der Fahrzeugversicherung können wir Zuschläge erheben für Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserien oder mit ungewöhnlicher Sonderausstattung.

   Die Höhe des Zuschlages wird auf Anfrage von der Hauptverwaltung bestimmt.

4) Bitte beachten Sie auch Ihre Anzeigepflichten gemäß K.5.1 und K.5.2. Unser Recht, gemäß K.5.1 Absatz 2 vom Vertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht zurückzutreten oder den Vertrag gemäß K.5.2 Absatz 1 Satz 3 wegen Gefahrerhöhung zu kündigen, wird durch Absatz 2 und 3 dieser Bestimmung nicht berührt.

   Darüber hinaus können Sie den Versicherungsschutz nach D.4 und E.7 ganz oder teilweise verlieren, wenn Sie Ihre Pflichten nach D.1 Absatz 1 oder E.1 Absatz 3 verletzen.

11. Was ist unter Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermietfahrzeugen zu verstehen?

1) Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxis, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

2) Taxis sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

3) Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden (Mietfahrzeuge für Selbstfahrer).

Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1. Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % Kfz-Haftpflichtversicherung	Fahrzeugvollversicherung
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	23	23
19 Kalenderjahre	SF 19	24	24
18 Kalenderjahre	SF 18	24	24
17 Kalenderjahre	SF 17	25	24
16 Kalenderjahre	SF 16	25	25
15 Kalenderjahre	SF 15	26	25
14 Kalenderjahre	SF 14	27	26
13 Kalenderjahre	SF 13	28	26
12 Kalenderjahre	SF 12	28	26
11 Kalenderjahre	SF 11	29	27
10 Kalenderjahre	SF 10	30	27
9 Kalenderjahre	SF 9	31	28
8 Kalenderjahre	SF 8	32	28
7 Kalenderjahre	SF 7	34	29
6 Kalenderjahre	SF 6	35	29
5 Kalenderjahre	SF 5	36	30
4 Kalenderjahre	SF 4	38	31
3 Kalenderjahre	SF 3	40	31
2 Kalenderjahre	SF 2	42	32
1 Kalenderjahr	SF 1	44	33
Weniger als ein Kalenderjahr	SF ½	47	35
	0	60	45
	M	126	52

1.2 Rückstufung im Schadenfall

1) Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 u. mehr Schäden
		nach SF-Klasse	
SF 20	SF 2	0	M
SF 19	SF 2	0	M
SF 18	SF 2	0	M
SF 17	SF 2	0	M
SF 16	SF 1	0	M
SF 15	SF 1	0	M
SF 14	SF 1	0	M
SF 13	SF 1	0	M
SF 12	SF ½	0	M
SF 11	SF ½	M	M
SF 10	SF ½	M	M
SF 9	SF ½	M	M
SF 8	SF ½	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2) Fahrzeugvollversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
		nach SF-Klasse		
SF 20	SF 18	SF 4	SF ½	M
SF 19	SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 18	SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 17	SF 7	SF 2	SF ½	M
SF 16	SF 7	SF 1	SF ½	M
SF 15	SF 6	SF 1	SF ½	M
SF 14	SF 6	SF ½	0	M
SF 13	SF 6	SF ½	0	M
SF 12	SF 5	SF ½	0	M
SF 11	SF 5	SF ½	0	M
SF 10	SF 4	SF ½	0	M
SF 9	SF 4	SF ½	0	M
SF 8	SF 3	SF ½	0	M
SF 7	SF 3	SF ½	0	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 2	0	M	M
SF 4	SF ½	0	M	M
SF 3	SF ½	0	M	M
SF 2	SF ½	0	M	M
SF 1	SF ½	0	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Anhang 3: Merkmale zur Beitragsberechnung

1. Jährliche Fahrleistung

1) Der Beitrag von Campingfahrzeugen in der der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung richtet sich nach der jährlichen Fahrleistung.

2) Wir prüfen bei jeder Meldung des km-Standes (insbesondere auch im Schadenfall), ob die vereinbarte Jahresfahrleistung eingehalten wurde:

   a) Wir betrachten dabei den Zeitraum, der zwischen der aktuellen und der vorangegangenen Kilometerstandsmeldung liegt. Angefangene Monate werden dabei wie volle Monate behandelt. Die für diesen Zeitraum maximal zulässige Fahrleistung berechnen wir wie folgt:

      Die für 12 Monate vereinbarte Jahresfahrleistung rechnen wir im Verhältnis zur Anzahl der Monate des Betrachtungszeitraumes um.

   b) Liegt die in dem betreffenden Zeitraum tatsächlich erbrachte Fahrleistung über der nach Buchstabe a ermittelten**,** maximal zulässigen Fahrleistung, so berechnen wir den Beitrag neu. Der Zeitpunkt, zu dem der neue Beitrag wirksam wird, richtet sich nach K.2 Absatz 2.

3) Absatz 1 und 2 gelten nicht, wenn das versicherte Campingfahrzeug mit einem Ausfuhrkennzeichen zugelassen ist oder die Vertragsdauer weniger als ein Jahr beträgt.

   Beantragen Sie, den laufenden Vertrag gemäß Abschnitt H.1 zu unterbrechen, wenden wir die Regelung nach Absatz 2 Buchstabe a und b entsprechend an.

4) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

2. Alter der Fahrzeugnutzer

1) Der Beitrag von Campingfahrzeugen in der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung richtet sich nach dem Alter des jüngsten Fahrers und nach dem Alter des ältesten Fahrers.

   Wir berechnen das Alter des jüngsten und ältesten Fahrers aus dem jeweiligen Geburtsdatum nach der Anzahl der vollendeten Lebensjahre:

   – bei Vertragsbeginn,
   – bei Vertragsänderungen und
   – zu Beginn jeden neuen Versicherungsjahres

2) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

3) Soweit es sich um Fahrten handelt, die mit dem versicherten Fahrzeug durch

   - Kaufinteressenten,
   - Werkstattangehörige oder Hotelangestellte in Ausübung ihres Dienstes oder
   - anlässlich einer Notsituation durch Dritte

   durchgeführt werden, müssen Sie diese Fahrer nicht angeben. Fahrunsicherheit in Folge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notsituation im Sinne dieser Bestimmungen.

3. Abweichender Halter

Ist das versicherte Fahrzeug nicht auf Sie selbst, sondern auf eine andere Person oder auf mehrere Personen zugelassen, erheben wir in der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung einen Zuschlag. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarif.

4. Nicht besetzt

5. Zahlungsperiode (Zahlweise)

Der Beitrag richtet sich auch nach der vereinbarten Zahlungsperiode (vergl. C.4). Der Mindestbeitrag je Zahlungsperiode beträgt 20 Euro inklusive Versicherungsteuer.

Bei vierteljährlicher Zahlungsperiode gilt für den Abruf des Beitrags in drei gleichen Monatsraten von Ihrem Konto Satz 2 entsprechend.

6. Neupreis

1) In der Fahrzeugversicherung für Campingfahrzeuge und Wohnwagenanhänger richtet sich der Beitrag auch nach dem Gesamtneupreis des versicherten Fahrzeugs und der mitversicherten Fahrzeugteile sowie Fahrzeugzubehörteile.

   Hinweis: Der Gesamtneupreis dient der Beitragsbemessung in der Fahrzeugversicherung. Zur Ermittlung der Entschädigungsleistung im Falle eines versicherten Schadenereignisses siehe insbesondere A.2.5 bis A.2.7 AKB. Haben Sie den Gesamtneupreis zu niedrig angegeben, können wir im Schadenfall einen Abzug von der Entschädigungsleistung vornehmen (vergl. A.2.5 Absatz 6 AKB).

2) Der Gesamtneupreis ergibt sich aus

   - dem Listenneupreis des versicherten Fahrzeugs einschließlich der vom Hersteller mitgelieferten und nach diesem Vertrag mitversicherten Fahrzeug- und Fahrzeugzubehörteile
   - zum Zeitpunkt der ersten Zulassung zum Straßenverkehr
   - ohne Berücksichtigung eventueller Kaufpreisnachlässe.

   Mitversicherte Fahrzeugteile oder Fahrzeugzubehörteile, die zu einem späteren Zeitpunkt angeschafft worden sind, fließen mit ihrem Neupreis zum Zeitpunkt der Anschaffung in den Gesamtneupreis ein.

   Hinweis: Als mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehörteile gelten insbesondere

   - alle fest eingebauten bzw. fest mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen oder unter Verschluss verwahrten,
   - für Campingfahrzeuge bzw. Wohnwagenanhänger typischen Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehörteile,
   - einschließlich Vorzelte, Markisen und die fest mit dem Fahrzeug verbundene Innenausstattung.

   Nicht dazu zählen Gegenstände, die als Hausrat zu bezeichnen sind (z. B. Camping-Tische und -Stühle, Geschirr, Wäsche).

3) Ist der Listenneupreis für das versicherte Fahrzeug nicht mehr zu ermitteln, ist ersatzweise der Listenneupreis eines vergleichbaren Campingfahrzeugs bzw. Wohnwagenanhängers in vergleichbarer Ausführung und vergleichbarem Alter heranzuziehen.

4) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

7. Kaskoanbindung

Der Beitrag der Kfz-Haftpflichtversicherung für Campingfahrzeuge und Wohnwagenanhänger richtet sich danach, ob zu Ihrem Vertrag auch eine Fahrzeugversicherung (Kasko) vereinbart ist.

8. Mitglied in Reisemobil- oder Caravaningclub

Der Beitrag für Campingfahrzeuge kann sich nach Ihrer Mitgliedschaft in einem Reisemobilclub und für Wohnwagenanhänger in einem Caravaningclub richten.

Die aktuelle Liste der von uns anerkannten (beitragsrelevanten) Clubmitgliedschaften stellen wir auf Wunsch zur

Verfügung.

Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

9. Fahrzeugalter

Der Beitrag von Campingfahrzeugen in der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung richtet sich nach dem Fahrzeugalter (Erstzulassung).

Wir berechnen das Fahrzeugalter aus der Differenz des Kalenderjahres

– bei Vertragsbeginn,
– bei Vertragsänderungen und
– zu Beginn jeden neuen Versicherungsjahres

und dem Kalenderjahr der Erstzulassung des versicherten Fahrzeugs.

10. Anzahl Vorschäden

Der Beitrag von Campingfahrzeugen in der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung richtet sich nach der Gesamtanzahl (Summe) der Vorschäden in der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung (Voll- und Teilkaskoversicherung), die in den letzten 24 Monaten vor Beginn des Vertrages eingetreten sind.

Anhang 4: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1. Berufsgruppe B

1) In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung Campingfahrzeuge, Krafträder gelten die Beiträge der Berufsgruppe B, wenn Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

   a) Sie sind

      - Beamter,
      - Richter,
      - Angestellter oder Arbeiter

      einer der in Absatz 2 genannten juristischen Personen und Einrichtungen. In diesem Fall gelten zusätzlich die folgenden Voraussetzungen:

      - Ihre nicht selbstständige und der Einkommensteuer unterliegende Tätigkeit für diese juristische Person oder Einrichtung beansprucht mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit und
      - Sie werden von dieser juristischen Person oder Einrichtung besoldet oder entlohnt oder stehen dort in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis oder
      - Sie sind Berufssoldat oder Soldat auf Zeit der Bundeswehr (nicht Soldat im Freiwilligen Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienstleistender oder freiwilliger Helfer).

   b) Sie sind

      - Beamter,
      - Angestellter oder Arbeiter

      einer überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Einrichtung. In diesem Fall gelten zusätzlich die folgenden Voraussetzungen:

      - Ihre nicht selbstständige und der Einkommensteuer unterliegende Tätigkeit für diese Einrichtung beansprucht mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit,
      - Sie werden von dieser Einrichtung besoldet oder entlohnt oder stehen dort in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis und
      - das versicherte Fahrzeug unterliegt dem deutschen Zulassungsverfahren.

   c) Sie sind

      - Pensionär,
      - Rentner oder
      - beurlaubter Angehöriger des öffentlichen Dienstes

      und haben die Voraussetzungen nach Buchstabe a oder b unmittelbar vor Ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor Ihrer Beurlaubung erfüllt.

   d) Sie sind Witwe / Witwer einer Person, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach Buchstabe a, b oder c erfüllt hat.

   e) Sie sind Ehe- oder Lebenspartner einer Person, die die Voraussetzungen nach Buchstabe a, b oder c erfüllt und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

   f) Sie sind Elternteil oder Kind einer Person, die die Voraussetzungen nach Buchstabe a, b, c, d oder e erfüllt und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

2) Als Arbeitgeber/Dienstherr der in Absatz 1 genannten Personen kommen in Betracht:

   a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;

   b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn

      - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder

- sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);

c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);

d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;

e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Zulassung des Fahrzeugs

3) Ist das versicherte Fahrzeug nicht auf Sie selbst zugelassen, müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 sowohl durch Sie als auch von allen Personen erfüllt sein, auf die das Fahrzeug zugelassen ist.

Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.

4) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

2. Berufsgruppe D

1) In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Campingfahrzeuge gelten die Beiträge der Berufsgruppe D, wenn Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Sie sind Mitarbeiter einer der in Absatz 2 genannten juristischen Personen oder Einrichtungen und erfüllen zusätzlich die folgende Voraussetzung:

- Ihre nichtselbständige, der Einkommensteuer unterliegende Tätigkeit für diese juristische Person oder Einrichtung beansprucht mindestens 50% der normalen Arbeitszeit und
- Sie werden von dieser juristischen Person oder Einrichtung entlohnt oder stehen dort in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis.

b) Sie sind ehemaliger Mitarbeiter einer der in Absatz 2 genannten juristischen Personen und Einrichtungen und Sie haben die Voraussetzungen nach Buchstabe a unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt.

c) Sie sind Witwe / Witwer einer Person, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach Buchstabe a oder b erfüllt hat.

d) Sie sind Ehe- oder Lebenspartner einer Person, die die Voraussetzungen nach Buchstabe a oder b erfüllt und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt;

e) Sie sind Elternteil oder Kind einer Person, die die Voraussetzungen nach Buchstabe a, b, c oder d erfüllt und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

2) Als Arbeitgeber der in Absatz 1 genannten Personen kommen in Betracht:

a) Juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach Nr. 1. Absatz 2 Buchstabe a, b, c, d oder e nicht mehr erfüllen, weil sie nach dem 01.01.1994 durch die öffentliche Hand privatisiert worden sind,

b) Energieversorgungsunternehmen,

c) Privatkrankenanstalten,

d) Banken und Bausparkassen,

e) Unternehmen aus der IT- und Telekommunikations-Branche.

Zulassung des Fahrzeugs

3) Ist das versicherte Fahrzeug nicht auf Sie selbst zugelassen, müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 sowohl durch Sie als auch von allen Personen erfüllt sein, auf die das Fahrzeug zugelassen ist.

   Die Beiträge der Berufsgruppe D gelten nicht für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.

4) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden (Sobed. Kfz-USV) Stand 01.07.2026

Die Kfz-Umweltschadenversicherung nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrages berührt die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht.

Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages endet auch die Kfz-Umweltschadenversicherung.

A. Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kfz–Umweltschadenversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

1) Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) während einer beruflichen Tätigkeit im Sinne des USchadG verursacht worden sind.

   Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

2) Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

3) Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

4) Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

   Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.2 Wer ist versichert?

A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Versicherungssumme, Höchstzahlung

Unsere Leistung für Umweltschäden im Sinne von A.1.1 ist auf insgesamt 5.000.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

1) Die Regelungen A.1.5 Absatz 1 (Vorsatz) und A.1.5 Absatz 9 (Kernenergie) der AKB gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

2) Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

3) Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Schäden durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen

4) Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer in Anspruch genommen werden. Hinweis: Versicherungsschutz für diese Risiken kann im Rahmen der allgemeinen Umweltschaden-Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht) genommen werden.

Vertragliche Ansprüche

5) Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall

6) Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D, E und H AKB ergeben.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Es gelten die Regelungen B.1 und B.2 Absatz 2 bis Absatz 7 der AKB entsprechend.

Bei Verwendung des Fahrzeugs zur Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße**,** mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB) oder zur Beförderung wassergefährdender Stoffe gemäß des ”Katalog wassergefährdender Stoffe” (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe) des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

C Beitragszahlung

Soweit nicht anders vereinbart und vorbehaltlich einer Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen gemäß Abschnitt J, müssen Sie für die Kfz-Umweltschadenversicherung keinen zusätzlichen Beitrag entrichten. Andernfalls gelten die Regelungen über die

- Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags (C.1 AKB),
- Zahlung des Folgebeitrags (C.2 AKB),
- nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel (C.3 AKB),
- Zahlungsperiode (Zahlweise) (C.4 AKB) und
- Zahlung bei Lastschriftermächtigung (C.5 AKB)

entsprechend.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Pflichten in der Kfz-Umweltschadenversicherung

1) Es gelten die Regelungen über

   - den vereinbarten Verwendungszweck (D.1 Absatz 1 AKB),
   - die Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer (D.1 Absatz 2 AKB),
   - das Fahren nur mit Fahrerlaubnis (D.1 Absatz 3 AKB),
   - nicht genehmigte Rennen (D.1 Absatz 4 AKB),
   - die Benutzung eines Fahrzeugs mit Wechselkennzeichen (D.1 Absatz 6 AKB) und,
   - Alkohol und andere berauschende Mittel (D.2 Absatz 1 AKB)

   entsprechend.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

2) Sie dürfen nicht bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, verstoßen.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

1) Es gelten die Regelungen über die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung (D.4 Absatz 1 und 2 AKB) entsprechend.

Keine Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Umweltschadenversicherung

2) Abweichend von D.4 Absatz 3 und 4 AKB ist die sich nach Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit nicht der Höhe nach begrenzt.

   Hinweis: Die Vorschriften der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (hier: § 5 Absatz 3 KfzPflVV) finden in der Kfz-Umweltschadenversicherung keine Anwendung.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

Besondere Anzeigepflicht

1) Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

2) Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

   - die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
   - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
   - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
   - den Erlass eines Mahnbescheids,
   - eine gerichtliche Streitverkündung,
   - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

3) Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns unverzüglich mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

4) Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

5) Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

6) Im Verwaltungsverfahren, Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

7) Sie dürfen nicht bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, verstoßen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

1) Es gelten E.7 Absatz 1 und 2 sowie E.7Absatz 6 der AKB entsprechend.

Keine Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Umweltschadenversicherung

2) Abweichend von E.7 Absatz 3 und 4 AKB ist die sich nach Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit nicht der Höhe nach begrenzt.

   Hinweis: Die Vorschriften der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (hier § 6 Absatz 1 und 3 Kfz-PflVV) finden in der Kfz-Umweltschadenversicherung keine Anwendung.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Es gelten die Regelungen über die

- Pflichten mitversicherter Personen (F.1 AKB),
- Ausübung der Rechte (F.2 AKB) und
- Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen (F.3 AKB)

entsprechend.

G Laufzeit und Ende des Vertrags

Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Die Regelungen

- zur Vertragsdauer, automatischen Verlängerung und zu Verträgen mit einer befristeten Laufzeit (G.1 AKB),
- zur Kündigung des Vertrages durch Sie (G.2 AKB),
- zur Kündigung des Vertrages durch uns (G.3 AKB),
- zur Kündigung einzelner Versicherungsarten (G.4 AKB),
- zum Zugang der Kündigung (G.5 AKB),
- zur Beitragsabrechnung nach Kündigung (G.6 AKB) und
- über die Rechtsfolgen bei Veräußerung, Zwangsversteigerung oder Wegfall des versicherten Fahrzeugs (G.7 und G.8 AKB)

gelten entsprechend. Insbesondere berührt die Kündigung der Kfz-Umweltschadenversicherung die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht. Bei Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet auch diese Kfz-Umweltschadenversicherung.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen und Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Die Regelungen

- zur Ruheversicherung (H.1 AKB),
- zu Saisonkennzeichen (H.2 AKB) und
- zu Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen oder außerhalb der Saison (H.3 AKB)

gelten für die Kfz-Umweltschadenversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz bzw. der Versicherungsschutz außerhalb der Saison umfasst auch die Kfz-Umweltschadenversicherung.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Sonderbedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt währen, führt zu keiner Rückstufung im SF-System.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

Die Regelungen

- zur Tarifänderung (J.3 AKB),
- zum Kündigungsrecht (J.4 AKB),
- für den Fall einer gesetzlichen Änderung des Leistungsumfangs (J.5 AKB) und
- zur Änderung der Tarifstruktur (J.6 AKB)

gelten entsprechend.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

Die Regelungen

- zur Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung (K.2 AKB),
- zu Ihren Mitteilungspflichten zu den Merkmalen der Beitragsberechnung (K.4 AKB) und
- zur Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs (K.5 AKB)

gelten entsprechend.

L Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände, Anzeigen und Willenserklärungen

Die Regelungen des Abschnitts L der AKB gelten entsprechend.

M Bedingungsänderung

Die Regelungen des Abschnitts M der AKB gelten entsprechend.